

# DATENSCHUTZ UND SCHWEIGEPFLICHT IN DER BERLINER SCHULSOZIALARBEIT

**Prof. Marion Hundt**

Professorin für Öffentliches Recht,  
ehemalige Richterin am Verwaltungsgericht Berlin

Senatsverwaltung  
für Bildung, Jugend  
und Familie

**BERLIN**



## Impressum

**Herausgeberin:** Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin-Mitte, [www.berlin.de/sen/bildung](http://www.berlin.de/sen/bildung)

**Inhaltliche Erarbeitung:** Prof. Marion Hundt, Professorin für Öffentliches Recht, ehemalige Richterin am Verwaltungsgericht Berlin

**Expertise-Gruppe** zur inhaltlichen Begleitung:

- Fachkräfte der Schulsozialarbeit verschiedener Schulformen von freien Trägern der Jugendhilfe und SenBJF
- UAG Außerschulische Jugendbildung, Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit des Landesjugendhilfeausschusses (Vertretungen der bezirklichen Jugendämter)
- Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V.
- Programmagentur Stiftung SPI: „Landesprogramm Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“
- Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin Brandenburg (SFBB): Tandem-Fortbildung des Landesprogrammes
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin:
  - Abteilungen I und II (Schulrecht, Steuerung Landesprogramm Schulsozialarbeit, Sozialarbeit der SIBUZ)
  - Abteilung III (Jugendhilferecht, Kinderschutz, Jugendsozialarbeit)

**Prozessbegleitung und Redaktion:** Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin, Abt. IV, Fachkoordination Schulsozialarbeit an beruflichen Schulen und OSZ

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Landes Berlin. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Werbung für politische Parteien verwendet werden. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter (männlich/weiblich/divers).

Berlin, 10.12.2024

# INHALT

<b>1</b>	<b>DATENSCHUTZRECHT UND SCHWEIGEPFLICHT ALS FACHLICHE GRUNDLAGE IN DER SCHULSOZIALARBEIT</b>	<b>5</b>
1.1	Vertrauensschutz	5
1.2	Kooperationen erfordern ein klares Rollenverständnis	6
1.3	Begriffsbestimmung „Datenschutz“ und „Schweigepflicht“	6
<b>2</b>	<b>GRUNDBEGRIFFE UND EINFÜHRUNG IN DAS DATENSCHUTZRECHT IN DER SCHULSOZIALARBEIT</b>	<b>8</b>
2.1	Einführung in die Datenschutz-Grundverordnung	8
2.2	Verfassungsrechtliche Grundlagen für den Datenschutz in der Schulsozialarbeit	9
2.3	Rechtlicher Rahmen für die Schulsozialarbeit	10
2.4	System des Datenschutzes in der Kinder- und Jugendhilfe	12
2.5	Wichtige Begriffsdefinitionen - Schnellübersicht	14
<b>3</b>	<b>VERARBEITUNG VON SOZIALDATEN IN DER SCHULSOZIALARBEIT</b>	<b>15</b>
3.1	Grundsatz: Vorliegen einer Einwilligung oder einer Rechtsgrundlage	15
3.2	Einwilligung	15
3.3	Grundsätze zur Erhebung und Speicherung von Sozialdaten	18
3.4	Übermittlung von personenbezogenen Daten	20
<b>4</b>	<b>STRAFBEWEHRTE SCHWEIGEPFLICHT</b>	<b>22</b>
4.1	Personengruppe	22
4.2	Anvertrautes oder sonst bekannt gewordenes Geheimnis	23
4.3	Offenbaren	24
4.4	Offenbarungsbefugnisse und Durchbrechung der Schweigepflicht	27
<b>5</b>	<b>KINDERSCHUTZVERFAHREN IN DER SCHULSOZIALARBEIT</b>	<b>28</b>
5.1	Rechtsgrundlage für das Verfahren bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung	28
5.2	Information der Polizei erforderlich?	29
<b>6</b>	<b>AUSSAGE- UND ZEUGNISVERWEIGERUNGSRECHT?</b>	<b>30</b>
<b>7</b>	<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</b>	<b>32</b>
<b>8</b>	<b>LITERATURVERZEICHNIS</b>	<b>34</b>
	<b>NOTIZEN</b>	<b>35</b>

# 1 DATENSCHUTZRECHT UND SCHWEIGEPLICHT ALS FACHLICHE GRUNDLAGE IN DER SCHULSOZIALARBEIT

## 1.1 Vertrauensschutz

- ✓ *Für eine gelingende Schulsozialarbeit ist eine vertrauensvolle und verlässliche Beziehung zwischen sozialpädagogischer Fachkraft und Lernenden erforderlich.*
- ✓ *Die Beziehungsarbeit basiert auf Achtung und Förderung des Selbstbestimmungsrechts eines jeden Kindes und Jugendlichen.*
- ✓ *Datenschutz in der Schulsozialarbeit besteht nicht nur aus der Anwendung von Rechtsregelungen, sondern beinhaltet eine fachlich-ethische Haltung von sozialpädagogischen Fachkräften.*
- ✓ *Datenschutz und Schweigepflicht stehen auch im Spannungsfeld mit anderen Rechts-gütern und erfahren auf diese Weise wiederum selbst rechtliche Grenzen, z. B. bei Gefährdungen für Kinder und Jugendliche.*

Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit gehen in ihrer alltäglichen Praxis mit einer Vielzahl persönlicher Informationen von Kindern und Jugendlichen und deren Familien um. Sie erhalten oft tiefgehende Eindrücke aus deren Lebens- und Schulalltag sowie Kenntnisse zu möglichen Problemlagen. Gewalt, Mobbing, Suchtverhalten, Essstörungen, selbstverletzendes Verhalten, Schwierigkeiten in der Familie oder im Lernumfeld sind nur einige Beispiele, bei denen die Schulsozialarbeit mit intimen und sensiblen Informationen in Berührung kommen kann. Soll Schulsozialarbeit gelingen, ist eine **vertrauensvolle und verlässliche Beziehung** zwischen sozialpädagogischen Fachkräften und Lernenden erforderlich. Nur **geschützte Räume** ermöglichen eine solche Beziehungsarbeit, welche für die pädagogischen Prozesse von grundlegender Bedeutung sind. Die Beziehungsarbeit basiert auf Achtung und Förderung des **Selbstbestimmungsrechts eines jeden Kindes oder Jugendlichen** und beinhaltet ein partizipatives pädagogisches Verständnis. Kinder oder Jugendliche müssen selbst entscheiden dürfen, wann und wem sie etwas anvertrauen wollen. **Datenschutz**<sup>1</sup> in der Schulsozialarbeit besteht also nicht nur aus der Anwendung von Rechtsregelungen, sondern beinhaltet eine **fachlich-ethische Haltung** von sozialpädagogischen Fachkräften.<sup>2</sup> Transparenz und Aufklärung, die Achtung vor den Persönlichkeitsrechten und der Selbstbestimmung der Betroffenen sind Grundlagen der Fachlichkeit der Sozialen Arbeit, die sich letztlich in den konkreten Datenschutzvorschriften widerspiegeln. Die verlässliche Vertraulichkeit in der Schulsozialarbeit wird durch die geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen und die strafbewehrte Schweigepflicht<sup>3</sup> abgesichert. Datenschutz und Schweigepflicht stehen aber auch im **Spannungsfeld mit anderen Rechtsgütern** und erfahren auf diese Weise wiederum selbst rechtliche Grenzen, z. B. bei **Gefährdungen für Kinder und Jugendliche**.<sup>4</sup> Die Schulsozialarbeit ist daher in der Praxis immer wieder gefordert, mit den vielfältigen Handlungsanforderungen in den unterschiedlichen Situationen professionell und reflektiert umzugehen und gangbare Lösungen zu entwickeln. Die rechtlichen Vorschriften hierzu stellen eine **rahmensetzende Orientierung** für die jeweilige Einzelfallentscheidung innerhalb dieses Spannungsfeldes dar. Die Frage, wie mit Informationen und persönlichen Daten

<sup>1</sup> Vgl. hierzu Kapitel 2.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu Hundt, Datenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe, S. 22 f.

<sup>3</sup> Vgl. hierzu Kapitel 4.

<sup>4</sup> Vgl. hierzu Kapitel 4.3 und 5.

umzugehen ist, berührt mithin einen zentralen Kernbereich der Schulsozialarbeit. Die datenschutzrechtlichen Regelungen und die strafbewehrte Schweigepflicht haben insoweit im Rahmen der professionellen Fortentwicklung der Schulsozialarbeit auch eine **qualitätssichernde Funktion**.

## 1.2 Kooperationen erfordern ein klares Rollenverständnis

- ✓ *Die Einhaltung von Datenschutz- und Schweigepflichtregelungen bedingt eine klare Haltung und eine konkrete Rollenklärung der jeweiligen sozialpädagogisch Handelnden.*
- ✓ *Im Rahmen der Kooperation ist deshalb von entscheidender Bedeutung, wer welche Aufgaben und Kompetenzen hat und ob in diesem Zusammenhang ein Austausch von Daten rechtlich vorgesehen ist.*

Zudem bedingt die Einhaltung von Datenschutz- und Schweigepflichtregelungen eine klare Haltung und eine **konkrete Rollenklärung** der jeweiligen sozialpädagogisch Handelnden. Neben den Fachkräften, mit denen die Schulsozialarbeit in der Schule zusammenarbeitet, kommen noch externe Netzwerke und der jeweilige Sozialraum dazu. Im Rahmen der Kooperation ist deshalb von entscheidender Bedeutung, **wer welche Aufgaben und Kompetenzen** hat und ob in diesem Zusammenhang ein **Austausch von Daten** rechtlich vorgesehen ist. Die Prozesse werden auf diese Weise nachvollziehbar, Aufgaben und Ziele für die Beteiligten geklärt und für die betroffenen

Kinder und Jugendlichen verständlich. Damit wird nach innen und nach außen für alle Beteiligte **Transparenz** hergestellt und insoweit eine erfolgreiche sozialpädagogische (Zusammen-) Arbeit gewährleistet.

## 1.3 Begriffsbestimmung „Datenschutz“ und „Schweigepflicht“

- ✓ *Häufig wird in der Praxis nicht zwischen dem Datenschutzrecht und der strafbewehrten Schweigepflicht unterschieden und beide Begriffe sinngleich verwendet.*
- ✓ *Das Datenschutzrecht beinhaltet als Sammelbegriff alle rechtlichen Grundlagen für die Gewährleistung des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung; für die Schulsozialarbeit sind vor allem die DS-GVO, das SchulG, die sozialdatenschutzrechtlichen Regelungen im SGB (SGB I, SGB X, SGB VIII) relevant.*
- ✓ *Das Datenschutzrecht richtet sich an die Organisation. Die einzelnen Mitarbeitenden sind arbeitsvertraglich entsprechend an die Regelungen gebunden.*
- ✓ *Die Schweigepflicht ist die rechtliche Verpflichtung bestimmter Berufsgruppen, ihnen anvertraute Geheimnisse nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben und stellt also einen Straftatbestand dar.*
- ✓ *Dieser Straftatbestand richtet sich immer direkt an die sozialpädagogische Fachkraft, da sich nur natürliche Personen und keine Organisationen strafbar machen können.*

Häufig wird in der Praxis nicht zwischen dem Datenschutzrecht und der strafbewehrten Schweigepflicht unterschieden und beide Begriffe als gleichbedeutend verwendet. Beide Rechtsinstitutionen bezwecken zwar den Schutz des verfassungsrechtlichen Rechts, selbst zu entscheiden, wann und in welchen Grenzen persönliche Lebenssachverhalte Dritten offenbart werden dürfen.

Sie stehen allerdings nebeneinander und regeln auf unterschiedliche Weise den Vertrauensschutz in der Schulsozialarbeit.

Der **Begriff des Datenschutzes**<sup>5</sup> umschreibt den Schutz des sog. Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung, welcher allen Menschen zusteht und die Befugnis gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung der persönlichen Daten zu bestimmen.<sup>6</sup> Das Datenschutzrecht beinhaltet als Sammelbegriff also **alle rechtlichen Grundlagen für die Gewährleistung des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung**. Neben der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), den schuldatenrechtlichen Vorschriften im Berliner Schulgesetz (SchulG) kommen vor allem noch sozialdatenschutzrechtliche Regelungen im SGB I, SGB VIII und SGB X in Betracht. Für die Einhaltung des Datenschutzes ist der rechtlich Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DS-GVO (natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, also z. B. die Leitung eines Trägers bzw. Schulleitung) zuständig. Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit sind über die Arbeitsverträge verpflichtet, den Datenschutz einzuhalten. Bei Verstößen können arbeitsrechtliche (z. B. Abmahnung), zivilrechtliche Konsequenzen (z. B. Schadensersatz) oder auch Bußgelder drohen.

**Beispiel:**

*Eine Schülerin hat sich im Rahmen einer Beratung einem Schulsozialarbeiter mit persönlichen Informationen zu einem Problem geöffnet. Beide überlegen anschließend, ob die Schülerin einen Termin bei der Schulpsychologin vereinbaren sollte und der Schulsozialarbeiter im Vorfeld bereits Kontakt mit der Schulpsychologin aufnimmt. Die Einwilligung für die mögliche direkte Weitergabe von personenbezogenen Daten an die Schulpsychologin richtet sich für den betreuenden Schulsozialarbeiter nach der DS-GVO (Art. 4 Nr. 11, Art. 7 DS-GVO) und gegebenenfalls bei Gesundheitsdaten nach dem SGB X (§ 67b Abs. 2 S. 2 SGB X).*

Die **Schweigepflicht**<sup>7</sup> ist die rechtliche Verpflichtung bestimmter Berufsgruppen, ihnen anvertraute Geheimnisse nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben und wird im Strafgesetzbuch (StGB) geregelt und stellt also einen **Straftatbestand** dar. Angehörigen bestimmter Berufsgruppen sowie Amtsträgerinnen, Amtsträger und amtsnahen Personen, die typischerweise in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeiten mit Privatgeheimnissen in Berührung kommen, wird besonderes Vertrauen entgegengebracht, welches unter strafrechtlichen Schutz gestellt worden ist (§ 203 StGB). Dieser Straftatbestand richtet sich immer **direkt an die sozialpädagogische Fachkraft**, da sich nur natürliche Personen und keine Organisationen strafbar machen können. Die Schweigepflicht kann auch im Arbeitsvertrag geregelt werden, so dass eine Verletzung der Schweigepflicht neben der Strafbarkeit auch arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

**Beispiel:**

*Vertraut eine Schülerin in einem Beratungsgespräch dem Schulsozialarbeiter persönliche Informationen an, bedarf es für die mögliche Weitergabe dieser Informationen nach § 203 StGB, z. B. an die Schulpsychologin, die in die Problematik einbezogen werden soll, einer Entbindung von der Schweigepflicht. Die datenschutzrechtliche Einwilligung und die Entbindung von der Schweigepflicht können sich auf einer Erklärung befinden. Aus der Erklärung muss sich lediglich ergeben, dass die Schülerin die datenschutzrechtliche Einwilligung erteilt und damit einverstanden ist, dass der Schulsozialarbeiter die ihm anvertrauten Informationen direkt an die Schulpsychologin weitergeben darf und damit insoweit von der Schweigepflicht entbunden wird. Weitere formale Voraussetzungen für die Schweigepflichtentbindungserklärung sind nicht vorgesehen. Die Bezeichnung „Einwilligung“ und „Entbindung von der Schweigepflicht“ muss nicht zwingend in der Erklärung enthalten sein.*

---

<sup>5</sup> Vgl. zu den rechtsgeschichtlichen Anfängen des Begriffes des „Datenschutzrechts“: Rüpke/v.Lewinski/Eckhardt, Datenschutzrecht, S. 19.

<sup>6</sup> Vgl. hierzu Kapitel 2.2.

<sup>7</sup> Vgl. hierzu Kapitel 4.

# 2 GRUNDBEGRIFFE UND EINFÜHRUNG IN DAS DATENSCHUTZRECHT IN DER SCHULSOZIALARBEIT

## 2.1 Einführung in die Datenschutz-Grundverordnung

- ✓ Die DS-GVO ist in Deutschland unmittelbar anwendbares Recht, somit auch für die Praxis der Schulsozialarbeit relevant.
- ✓ Folgende Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten werden durch die DS-GVO verpflichtend vorgegeben:
  - Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz
  - Zweckbindung
  - Datenminimierung
  - Richtigkeit
  - Speicherbegrenzung
  - Integrität und Vertraulichkeit
  - Rechenschaftspflicht

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bildet seit dem 25. Mai 2018 das Fundament des europäischen Datenschutzrechts. Seither gilt mit all ihren Regelungen die DS-GVO in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union unmittelbar und prägt das jeweilige nationale Recht. Die DS-GVO ist ab dem Inkrafttreten, wie in den anderen Mitgliedsstaaten auch in Deutschland, **unmittelbares anwendbares Recht** geworden. Damit soll weitgehend ein einheitliches Datenschutzniveau bestehen.<sup>8</sup> Die DS-GVO schützt nach Art. 1 Abs. 2 DS-GVO die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.

Folgende Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten, welche auch **rechtsverbindliche Handlungsanweisungen für alle in der Schulsozialarbeit Tätigen sind**, werden verbindlich durch Art. 5 DSGVO vorgegeben:

- **„Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“**: personenbezogene Daten müssen auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
- **„Zweckbindung“**: personenbezogene Daten müssen für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- **„Datenminimierung“**: personenbezogene Daten müssen dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein;
- **„Richtigkeit“**: personenbezogene Daten müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;

<sup>8</sup> Nach Erwägungsgrund 2 zur DS-GVO (ErwGr DS-GVO, ABl. Nr. L 119 vom 4. Mai 2016) ist wesentliches Ziel der DS-GVO, in den Mitgliedstaaten der EU ein weitgehend einheitliches Datenschutzniveau zu etablieren, um das primärrechtlich verankerte Grundrecht auf Datenschutz (Art. 8 GRCh, Art. 16 AEUV) unionsweit zu gewährleisten und so zur Verwirklichung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beizutragen.

- **„Speicherbegrenzung“**: personenbezogene Daten müssen in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
- **„Integrität und Vertraulichkeit“**: personenbezogene Daten müssen in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen;
- **„Rechenschaftspflicht“**: Der Verantwortliche ist für die Einhaltung dieser Grundsätze verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können.

## 2.2 Verfassungsrechtliche Grundlagen für den Datenschutz in der Schulsozialarbeit

- ✓ *Der Datenschutz ist durch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verfassungsrechtlich garantiert.*
- ✓ *Der Schutz wird umso intensiver, je näher die Daten der Intimsphäre der Betroffenen stehen. Mithin sind psychosoziale Daten stärker geschützt als rein medizinische Befunde.*

Der Datenschutz ist durch das **Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung** verfassungsrechtlich garantiert. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) umfasst das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit der Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.<sup>9</sup> Das BVerfG macht deutlich, dass der Schutz umso intensiver wird, je näher die Daten der Intimsphäre der Betroffenen stehen, die als unantastbarer Bereich privater Lebensgestaltung gegenüber aller staatlicher Gewalt Achtung und Schutz beansprucht. **Psychosoziale Daten** sind mithin sogar stärker geschützt als rein medizinische Befunde.<sup>10</sup> Aus dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes kann die Verpflichtung des Staates zur Hilfe für Menschen abgeleitet werden: „die Fürsorge für Hilfebedürftige gehört zu den selbstverständlichen Verpflichtungen eines Sozialstaats.“<sup>11</sup> In diesem Zusammenhang wird verdeutlicht, dass persönliches Vertrauen für die soziale Hilfe von grundlegender Bedeutung ist. Das BVerfG hat in einem Urteil zur Beschlagnahme von Patientenakten einer Suchtberatungsstelle ausgeführt, dass für die Arbeit solcher Beratungsstellen unabdingbare Voraussetzung die Bildung eines Vertrauensverhältnisses ist.<sup>12</sup> Müssen Beratene damit rechnen, dass ihre während der Beratung gemachten Äußerungen Dritten zugänglich gemacht werden, so werden sie regelmäßig gar nicht erst bereit sein, von der Möglichkeit sich beraten zu lassen Gebrauch zu machen.

<sup>9</sup> BVerfGE 65, 1 f. (sog. Volkszählungsurteil von 1983).

<sup>10</sup> BVerfGE 89, 69.

<sup>11</sup> BVerfGE 35, 202, 236; 40, 121, 133; 43, 13, 19.

<sup>12</sup> BVerfGE 44, 353 f.



## 2.3 Rechtlicher Rahmen für die Schulsozialarbeit

- ✓ *Mit dem KJSG wurde durch die Einführung des § 13a SGB VIII eine eigenständige Rechtsgrundlage für die Gewährung von Leistungen der Schulsozialarbeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe definiert, so dass nicht mehr auf die in § 13 SGB VIII geregelte Jugendarbeit als zurückgegriffen werden muss.*
- ✓ *Die Schulsozialarbeit ist dabei als Infrastrukturangebot angelegt, das sich an alle Kinder und Jugendlichen wendet, sich aber bei Unterstützungsbedarfen individuell konkretisiert.*
- ✓ *Im Land Berlin wird schulbezogene Jugendsozialarbeit nach § 5b SchulG sowohl von öffentlichen als auch von freien Trägern gewährleistet.*

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)<sup>13</sup> wurde im Jahr 2021 vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung der Schulsozialarbeit als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe klarstellend in § 13a S. 1 SGB VIII ein **rechtlicher Rahmen für die Gewährung von Leistungen der Schulsozialarbeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe** definiert.<sup>14</sup> Bislang wurde Schulsozialarbeit als Leistung der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII eingeordnet.<sup>15</sup> Die Rechtsnorm geht von einem sehr weiten Verständnis von Schulsozialarbeit aus und stellt praktisch einen Rahmen dar, der mit den verschiedenen Angeboten gefüllt werden kann. Die Schulsozialarbeit ist dabei als **Infrastrukturangebot**<sup>16</sup> angelegt, das sich, vergleichbar mit der Jugendarbeit, an alle Kinder und Jugendlichen wendet, sich aber bei Unterstützungsbedarfen individuell konkretisiert. Danach umfasst Schulsozialarbeit sozialpädagogische Angebote nach dem ersten Abschnitt im Zweiten Kapitel (§§ 11 bis 14 SGB VIII), die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden (§ 13a S. 1 SGB VIII). Schulsozialarbeit kann definiert werden als kontinuierliche Tätigkeit sozialpädagogischer Fachkräfte an der Schule in Zusammenarbeit mit Lehrkräften mit dem Ziel, junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen und schulischen Entwicklung zu fördern, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und abzubauen, Eltern und Lehrkräfte bei der Erziehung zu beraten und bei Konflikten im Einzelfall zu helfen.<sup>17</sup>

Um Schulsozialarbeit zu verstehen, ist auf das Verhältnis zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule abzustellen.<sup>18</sup> § 13a S. 2 SGB VIII sieht deshalb ausdrücklich ein **Kooperationsgebot zwischen Jugendhilfe und Schule** vor.<sup>19</sup> Damit die bisher bestehenden in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich angelegten Angebotsstrukturen weiterhin bestehen können, ist in § 13a S. 3 und S. 4 SGB VIII festgelegt, dass Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit durch Landesrecht geregelt wird und Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden können.

Für das **Land Berlin** stellt § 5b SchulG ausdrücklich eine solche landesrechtliche Vorschrift dar: Schulbezogene Jugendsozialarbeit gehört danach zum schulischen Angebot. Sie soll von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe auf der Basis von Kooperationsvereinbarungen zwischen der Schule und dem Träger der freien Jugendhilfe am Schulstandort erbracht werden.

Schulbezogene Jugendsozialarbeit ist ein lebensweltorientiertes, niedrighschwelliges Angebot zur ganzheitlichen Förderung und Unterstützung junger Menschen in ihrer individuellen, sozialen und schulischen Entwicklung. Sie soll in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften insbesondere dazu beitragen, Benachteiligungen jedweder Art zu vermeiden beziehungsweise abzubauen, individuell unterstützen und beraten sowie bei Konflikten im Einzelfall

<sup>13</sup> Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444).

<sup>14</sup> BT-Drs. 19/28870, S. 90, 91.

<sup>15</sup> Vgl. Wiesner/Wapler, SGB VIII, § 81 Rn. 15a.

<sup>16</sup> Meysen/Lohse/Schönecker/Smessaert, Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG, Kap. 4 Rn. 8.

<sup>17</sup> Kunkel/Keperl/Pattar, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe, § 13a Rn. 2.

<sup>18</sup> Vgl. Wiesner/Wapler, SGB VIII, § 13a Rn. 3 unter Hinweis auf den 16. Kinder- und Jugendbericht, BT-Drs. 19/27481 S. 11).

<sup>19</sup> Vgl. allgemein zur Kooperationsgebot der Kinder- und Jugendhilfe mit Schulen und Stellen der Schulverwaltung: § 81 Nr. 4 SGB VIII.

helfen. Sie richtet sich an alle Lernenden und Lehrkräfte der Schule sowie Erziehungsberechtigte.<sup>20</sup> Im Land Berlin wird Schulsozialarbeit durch den **öffentlichen Träger und Beschäftigte von freien Trägern am Standort Schule** gewährleistet. Es gibt das Landesprogramm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“<sup>21</sup>, aber auch Angebote wie bezirkliche Schulstationen, Modellprojekte, Schulsozialarbeit im Rahmen von Bonusprogramm oder Ganzttag, daneben werden Fachkräfte unmittelbar vom Land Berlin in der Schulsozialarbeit beschäftigt.

**Exkurs:** *Weisungsrecht der Schulleitung bzw. Abteilungsleitungen gegenüber sozialpädagogischen Fachkräften der Jugendhilfe?*

*Die schulbezogene Jugendsozialarbeit gehört nach § 5b Abs. 1 SchulG zwar zum schulischen Angebot, wird aber durch Träger der (freien und öffentlichen) Jugendhilfe in eigener Verantwortung gewährleistet. Die sozialpädagogischen Fachkräfte der freien und öffentlichen Jugendhilfe in der Schulsozialarbeit sind damit ihrer jeweiligen **Beschäftigungsstelle** verpflichtet<sup>22</sup> und unterliegen **deren Dienst- und Fachaufsicht**. Gleichzeitig ist der **schulrechtliche Datenschutzschranke für Schulsozialarbeit** (§ 64 Abs. 2 S. 2 SchulG) sowie die **strafbewehrte Schweigepflicht** (§ 203 StGB) zu beachten.<sup>23</sup>*

*Eine Weisungsbefugnis der Schulleitung<sup>24</sup> gegenüber der sozialpädagogischen Fachkräfte besteht damit nur im Rahmen ihrer Verantwortung für einen geordneten Schulbetrieb und umfasst ausschließlich **Organisationsfragen** wie Terminvereinbarungen, Raumzuweisung und -ausstattung, Bericht über die allgemeine Tätigkeit (ohne personenbezogene Daten), Erhebung von anonymisierten Daten über Beratungen, Zusammenfassungen, Statistiken.<sup>25</sup> Darunter kann auch die Information fallen, dass eine Schülerin oder ein Schüler die sozialpädagogische Fachkraft aufgesucht hat, wenn dies für die Frage der Aufsichtspflicht der Schule benötigt wird.<sup>26</sup> Die Weisungsbefugnis aufgrund des Hausrechts kann für diese Bereiche auch an Abteilungsleitungen delegiert werden. Weiterhin können Fragen der Gremienarbeit<sup>27</sup> oder die Zusammenarbeit im Krisenteam<sup>28</sup> unter mögliche Organisationsfragen fallen, für welche ein Weisungsrecht der Schulleitung besteht. **Nicht** darunter einzuordnen sind hingegen die Weitergabe von **nicht anonymisierten Daten aus der konkreten Schulsozialarbeit** (beispielsweise über konkrete Gesprächsinhalte anhand der Namen der jungen Menschen, die eine Beratung in Anspruch nehmen).<sup>29</sup>*

---

<sup>20</sup> § 5b Abs. 2 SchulG.

<sup>21</sup> Vgl. hierzu den Anhang.

<sup>22</sup> Die Dienst- und Fachaufsicht der Fachkräfte der freien Träger sollten die Inhalte der Rahmenrichtlinie für das Landesprogramm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in der Fassung vom August 2023 entsprechend berücksichtigen.

<sup>23</sup> Vgl. Kapitel 3.4 zur schulrechtlichen Datenschutzschranke in § 64 Abs. 2 S. 2 SchulG sowie Kapitel 4.2 zur Schweigepflicht nach § 203 StGB; eine Ausnahme gilt nur im Kinderschutz (Kapitel 3.4).

<sup>24</sup> § 69 SchulG.

<sup>25</sup> Vgl. hierzu Lehmann/Radewagen/Stücker, Alles was Recht ist – Datenschutz und Schweigepflicht in der Schulsozialarbeit, S. 20, 21.

<sup>26</sup> § 20 SchuldatenV.

<sup>27</sup> Schulkonferenz: § 77 Abs. 1 Nr. 2 SchulG, Gesamtkonferenz: § 82 Abs. 1 Nr. 3 SchulG.

<sup>28</sup> Vgl. § 74a SchulG.

<sup>29</sup> Vgl. Kapitel 3.4 zur schulrechtlichen Datenschutzschranke in § 64 Abs. 2 S. 2 SchulG sowie Kapitel 4.2 zur Schweigepflicht nach § 203 StGB; eine Ausnahme gilt nur im Kinderschutz (Kapitel 3.4).

## 2.4 System des Datenschutzes in der Kinder- und Jugendhilfe

- ✓ *Regelungen in der DS-GVO sind vorrangig vor nationalen Regelungen, also auch vor den deutschen Datenschutzregelungen anzuwenden.*
- ✓ *Ausgangspunkt für das Sozialdatenschutzrecht bildet § 35 SGB I. Diese Vorschrift regelt den Schutzbereich des Datenschutzes in Inhalt und Umfang und außerdem die Adressaten des Sozialdatenschutzes.*
- ✓ *Konkrete Vorgaben, wie genau der Schutz zu verwirklichen ist, ergeben sich aus den §§ 67 bis 85a SGB X.*
- ✓ *Für den spezifischen Bereich der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe enthält das SGB VIII in den §§ 61 bis 68 SGB VIII besondere Vorschriften zum Datenschutz. Diese sind als speziellere Regelungen vorrangig anzuwenden.*
- ✓ *Die Fachkräfte der freien Träger sind in der Schulsozialarbeit auch an die sozialrechtlichen Datenschutzregelungen gebunden.*
- ✓ *Hinzu kommen noch weitere bundes- und landesrechtliche Regelungen, z. B. im Kinderschutz das KKG, für das Zeugnisverweigerungsrecht die StPO. Im SchulG findet sich ebenfalls eine datenschutzrechtliche Regelung, die sich ausdrücklich auf die Schulsozialarbeit bezieht, wonach die Fachkräfte der Schulsozialarbeit die durch ihre Tätigkeit erlangten personenbezogenen Daten nicht zugänglich machen dürfen.*

Grundsätzlich sind die Regelungen in der DS-GVO **vorrangig vor nationalen Regelungen**, also auch vor den deutschen Datenschutzregelungen anzuwenden. Soweit die DS-GVO Regelungen ohne eine Öffnungsklausel vorsieht, gelten diese Regelungen unmittelbar und abschließend. Eine nähere Konkretisierung durch das deutsche Recht ist nur für die nach der DS-GVO eröffneten spezifischen Regelungsbereiche möglich.

Im deutschen Recht gibt es auch hier wieder ein abgestuftes Verfahren, welches durch das Ineinandergreifen der unterschiedlichen Gesetzbücher nicht besonders anwendungsfreundlich ist: Es handelt sich um ein **mehrstufiges System**.

**1. Stufe:** Ausgangspunkt im deutschen Sozialdatenschutz bildet mit der Definition des **Sozialgeheimnisses** der § 35 SGB I, wonach jeder einen Anspruch darauf hat, dass die ihn betreffenden Sozialdaten von den Leistungsträgern nicht unbefugt verarbeitet werden. Das Sozialgeheimnis ist die spezialgesetzliche Ausformung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung für den Sozialleistungsbereich. Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden.

**2. Stufe:** Konkretere Vorgaben, wie genau dieser Schutz zu verwirklichen ist, finden sich im Sozialgesetzbuch X im zweiten Kapitel („**Schutz der Sozialdaten**“ in den §§ 67 bis 85 a SGB X). Diese Vorschriften gelten für alle öffentlichen Sozialleistungsträger und alle Sozialleistungsbereiche.

**3. Stufe:** Für den spezifischen Bereich der öffentlichen **Kinder- und Jugendhilfe** enthält zudem das SGB VIII in den §§ 61 bis 68 SGB VIII besondere Vorschriften zum Datenschutz, die zu den allgemeinen Bestimmungen des

Sozialdatenschutzes (§ 35 SGB I, §§ 67 bis 85 a SGB X) hinzutreten.<sup>30</sup> Diese sind als speziellere Regelungen vorrangig anzuwenden und verdrängen insoweit die allgemeinen Regelungen im SGB X.<sup>31</sup>

Die sozialrechtlichen Regelungen der drei Stufen gelten zunächst für Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.<sup>32</sup> Sind die sozialpädagogischen Fachkräfte in der **Schulsozialarbeit im öffentlichen Dienst (Bezirke, Land Berlin)** angestellt, gelten diese Regelungen unmittelbar. Sozialpädagogische Fachkräfte, die bei einem **Träger der freien Jugendhilfe** wie zum Beispiel Vereinen, gGmbHs, Wohlfahrtsverbänden etc. angestellt sind, sind hingegen nicht direkt an die datenschutzrechtlichen Vorgaben des Sozialgesetzbuches gebunden. Denn Träger der freien Jugendhilfe sind keine Leistungsträger im sozialrechtlichen Sinne<sup>33</sup> und nicht-öffentliche Stellen.<sup>34</sup> Das bedeutet aber nicht etwa, dass für sie die Maßstäbe des Sozialdatenschutzes nicht gelten. Bei freien Trägern der Jugendhilfe, welche Leistungen der Schulsozialarbeit anbieten, wird diese datenschutzrechtliche Lücke durch § 61 Abs. 3 SGB VIII geschlossen. Danach ist durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Verarbeitung durch den Träger der freien Jugendhilfe in entsprechender Weise gewährleistet ist. Für die Schulsozialarbeit im Rahmen des Landesprogrammes „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ wurde dies durch die Rahmenrichtlinie ausdrücklich bestimmt. Denn bei Fachkräften der Schulsozialarbeit, die im Rahmen des Landesprogramms bei einem freien Träger angestellt sind, finden neben den datenschutzrechtlichen Regelungen in § 64 SchulG die Regelungen gemäß § 35 SGB I, §§ 61-65 SGB VIII, §§ 67, 67a, 69, 73, 78a SGB X und § 203 StGB Anwendung.<sup>35</sup> Der Muster-Kooperationsvertrag zwischen Schule und freiem Träger der Kinder- und Jugendhilfe<sup>36</sup> ist dementsprechend so ausgestaltet, dass auch **die jeweiligen Fachkräfte der freien Träger an die sozialrechtlichen Datenschutzregelungen** gebunden sind.

**4. Stufe:** Zu diesen grundlegenden sozialdatenschutzrechtlichen Regelungen kommen noch weitere **speziellere Regelungen in anderen Gesetzen** hinzu. Beispielsweise sind im Rahmen des Kinderschutzes das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (**KKG**)<sup>37</sup> oder zu Fragen einer Anzeigepflicht<sup>38</sup> im **StGB** oder des Zeugnisverweigerungsrechts<sup>39</sup> in der **StPO** von Bedeutung. Hierzu gehören auch landesrechtliche Regelungen; so gibt es in § 64 eine ausdrückliche Regelung im **SchulG**, die sich auf die Schulsozialarbeit bezieht und sogar einen besonderen Vertrauensschutz innerhalb der Organisation Schule gewährleistet: Nach § 64 Abs. 2 S. 2 SchulG dürfen Fachkräfte der **Schulsozialarbeit** die durch ihre Tätigkeit erlangten personenbezogenen Daten über die beratenen Menschen **nicht zugänglich** machen.<sup>40</sup>

System des Datenschutzes in der Kinder- und Jugendhilfe				
DS-GVO	§ 35 SGB I	§§ 67 bis 85 a SGB X	§§ 61 bis 68 SGB VIII	Andere Gesetze, z. B. KKG, StGB, StPO, SchulG

<sup>30</sup> Vgl. § 61 Abs. 1 SGB VIII.

<sup>31</sup> Das SGB VIII regelt hier etwas Abweichendes des SGB X und SGB I, § 37 Abs. 1 S. 1 SGB I. Für die Anwendung des § 35 SGB I gilt § 37 Abs. 1 S. 2 SGB I.

<sup>32</sup> § 61 Abs. 1 S. 2 SGB VIII.

<sup>33</sup> Vgl. § 35 SGB I i.V.m. § 27 Abs. 2 SGB I.

<sup>34</sup> Vgl. § 67 Abs. 5 SGB X.

<sup>35</sup> Nr. 3.5 der Rahmenrichtlinie für das Landesprogramm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in der Fassung vom August 2023.

<sup>36</sup> Vgl. die Musterverträge im Landesprogramm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“, <https://www.spi-programmagentur.de/service/downloads/kooperationsvertrag>.

<sup>37</sup> Vgl. Kapitel 5.1

<sup>38</sup> Vgl. Kapitel 5.2.

<sup>39</sup> Vgl. Kapitel 6.

<sup>40</sup> Zur Ausnahme im Bereich des Kinderschutzes, vgl. Kapitel 3.4 und 5.1.

## 2.5 Wichtige Begriffsdefinitionen - Schnellübersicht

- Bei dem Begriff „**Verarbeitung**“ in der DS-GVO handelt es sich um den **Oberbegriff**, der zahlreiche Datenverarbeitungsvorgänge umfasst (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO). Zu den aufgeführten Verarbeitungsvorgängen gehören insbesondere:  
Erheben/Erfassen: das Beschaffen von Daten, d. h. das zielgerichtete Einholen von Daten, unabhängig von der Art und Weise des Vorgehens bzw. des verwendeten Aufnahmeverfahrens (z. B. mittels direkter Befragung, durch Ausgabe eines Vordrucks, den die betroffene Person eigenhändig ausfüllt, oder durch Informationsgewinnung über andere Stellen bzw. Personen). Es liegt **kein Erheben** hingegen bei nur zufälliger Kenntniserlangung vor, z. B. bei einer Beobachtung auf dem Schulhof oder in einer Schülergruppe.  
**Speichern:** das Aufbewahren von Daten auf Datenträgern.  
**Offenlegung durch Übermittlung:** das Weitergeben von Daten an andere.  
**Einschränkung:** die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken (Art. 4 Nr. 3 DSGVO).
- **Löschen:** das irreversible Unkenntlichmachen gespeicherter Daten.  
Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten kommt es nicht darauf an, ob dies automatisiert, also mit Hilfe von informationstechnischen Systemen (z. B. Notebook, Tablet, Smartphone), oder konventionell auf Papier erfolgt.
- **„Sozialdaten“** sind personenbezogene Daten, die von einer in § 35 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB I) genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch verarbeitet werden (§ 67 Abs. 2 S. 1 SGB X). Das personenbezogene Datum wird also dadurch zum Sozialdatum, dass es von einer SGB-Stelle bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhoben oder verwendet wird.
- **„Pseudonymisierung“:** die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden (Art. 4 Nr. 5 DS-GVO).

Personenbezogene Daten lassen sich nach der DS-GVO klassifizieren (**Datenklassen**). Dabei geht es um das Gewicht der Daten in Bezug auf die **Integrität der Persönlichkeit** und den entsprechenden Umgang hiermit.<sup>41</sup> Eine besondere Kategorie personenbezogener Daten (**sensible Daten**)<sup>42</sup> findet sich in Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 DS-GVO:

- Sensible Daten sind solche, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.<sup>43</sup>
- Zu dem Bereich der sensiblen Daten zählen außerdem personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen, Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen.<sup>44</sup> Sie unterliegen einer selbständigen Regelung.

---

<sup>41</sup> Rüpke/v. Lewinski/Eckhardt, Datenschutzrecht, S. 211.

<sup>42</sup> ErwGr 10 S. 5 DS-GVO.

<sup>43</sup> Art. 9 Abs. 1 DS-GVO i. V. m. Art. 4 Nr. 13 und Nr. 14 DS-GVO.

<sup>44</sup> Art. 10 DS-GVO.

# 3 VERARBEITUNG VON SOZIALDATEN IN DER SCHULSOZIALARBEIT

## 3.1 Grundsatz: Vorliegen einer Einwilligung oder einer Rechtsgrundlage

- ✓ *Eine Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach der DS-GVO nur rechtmäßig, wenn entweder eine entsprechende Einwilligung der betroffenen Person oder eine andere Rechtsgrundlage die Verarbeitung erlaubt.*
- ✓ *Dies gilt auch in der Schulsozialarbeit.*
- ✓ *Häufig wird davon gesprochen, dass im Datenschutzrecht der Grundsatz „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“ gilt.*

Nach der DS-GVO ist die Datenverarbeitung nur rechtmäßig, wenn entweder die betroffene Person ihre **Einwilligung** zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere Zwecke abgegeben hat oder die Tatbestandsvoraussetzungen einer **Rechtsgrundlage** in dem betreffenden Einzelfall vorliegt.<sup>45</sup> Will die sozialpädagogische Fachkraft Informationen zu einer Person verarbeiten, z. B. erhalten oder weitergeben, benötigt sie also eine Erlaubnis dafür. Sehr häufig<sup>46</sup> wird deshalb darauf verwiesen, dass der DS-GVO das rechtliche Prinzip des sog. **Verbots mit Erlaubnisvorbehalts** zugrunde liegt. Damit ist im Hinblick auf das Datenschutzrecht gemeint, dass jedwede Verarbeitung personenbezogener Daten verboten ist, es sei denn die betroffene Person oder eine entsprechende Rechtsgrundlage erlaubt dies.

## 3.2 Einwilligung

- ✓ *Ein Eingriff in das Recht auf Schutz personenbezogener Daten ist dann nicht rechtswidrig, wenn eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.*
- ✓ *„Einwilligung“ der betroffenen Person ist jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist (Art. 4 Nr. 11 DS-GVO).*
- ✓ *Die Einwilligung kann schriftlich erfolgen, aber auch mündlich oder mit anderem (eindeutigem bestätigendem) Verhalten (konkludent).*

<sup>45</sup> Vgl. zu Art. 6 DS-GVO ausführlich Hundt, Datenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe, S. 51 – 53.

<sup>46</sup> Vgl. zum Meinungsstand ausführlich Pehl/Knödler, Datenschutz und Schweigepflicht in der Sozialen Arbeit, S. 25 f.

- ✓ *Etwas anderes gilt für die Einwilligung in die Verarbeitung sog. sensibler Daten, hier bedarf es einer ausdrücklichen Einwilligung und bei genetischen, biometrischen oder Gesundheitsdaten oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen sogar einer schriftlichen oder elektronischen Einwilligung (§ 67b Abs. 2 S. 2 SGB X).*
- ✓ *Minderjährige sind in der Regel mit Vollendung des 14. Lebensjahres selbst einwilligungsfähig, können jedoch im Einzelfall auch schon vor Vollendung des 14. Lebensjahres einwilligungsfähig sein.*
- ✓ *Die Einwilligung stellt eine höchstpersönliche Erklärung vor Beginn der Datenverarbeitung dar.*
- ✓ *Die Einwilligung muss dokumentiert werden (Nachweispflicht).*
- ✓ *Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft zu widerrufen.*

Eine Verletzung des Grundrechtes auf informationelle Selbstbestimmung<sup>47</sup> liegt nicht vor, wenn der Betroffene durch seine **Einwilligung selbst über seine Daten verfügt**. Denn ein Eingriff in das Recht auf Schutz personenbezogener Daten ist nicht nur dann nicht rechtswidrig, wenn der Eingriff auf einer gesetzlichen Grundlage erfolgt, sondern auch, wenn eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.<sup>48</sup> Die Einwilligung richtet sich direkt nach den Vorschriften der DS-GVO.

Der **Begriff der „Einwilligung“** der betroffenen Person wird in Art. 4 Nr. 11 DSGVO definiert: *„jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutig bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.“*

Zum Verständnis dieser Begriffsdefinition der Einwilligung:

- Eine Einwilligung ist dann freiwillig, wenn die betroffene Person eine echte freie Wahl hat und somit in der Lage ist, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne Nachteile zu erleiden.<sup>49</sup>
- Damit die betroffene Person in Kenntnis der Sachlage ihre Einwilligung geben kann (in informierter Weise), sollte sie mindestens wissen, wer verantwortlich ist und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen.<sup>50</sup>
- Die Einwilligung wird zu einem oder mehreren bestimmten Zwecken erteilt. Der Zweck der beabsichtigten Datenverarbeitung muss zudem „festgelegt, eindeutig und legitim“<sup>51</sup> sein. Eine pauschale Einwilligung ist unwirksam. Wenn die Verarbeitung mehreren Zwecken dient, sollte für alle diese Verarbeitungszwecke eine Einwilligung gegeben werden.<sup>52</sup> Die Einwilligung muss sich zudem auf einen konkreten Fall beziehen. Für jeden Verarbeitungsvorgang muss eine gesonderte Einwilligung eingeholt werden.<sup>53</sup> „Blanko-Einwilligungen“ sind unwirksam.

### **Beispiel:**

*In einem Beratungsgespräch wurde dem 14jährigen Schüler eine Einwilligung „für alle erforderlichen Gespräche*

<sup>47</sup> Vgl. Art. 8 GRCh, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG sowie Kapitel 2.2.

<sup>48</sup> Vgl. Art. 8 Abs. 2 GRCh, Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. a DS-GVO sowie Kapitel 3.1.

<sup>49</sup> ErwGr 42 S. 5 DS-GVO.

<sup>50</sup> ErwGr 42 S. 4 DS-GVO.

<sup>51</sup> Art. 5 Abs. 1 Buchst. b DS-GVO.

<sup>52</sup> ErwGr 32 S. 5 DS-GVO.

<sup>53</sup> ErwGr 43 DS-GVO.

*mit der Klassenlehrerin im kommenden Schuljahr“ von der Schulsozialarbeiterin mit der Bitte um Unterzeichnung vorgelegt. Diese Einwilligung bezieht sich nicht auf einen konkreten Fall, sondern gleicht einer „General-Vollmacht“ und ist deshalb nicht rechtmäßig. Für den betroffenen Jugendlichen muss sich aus der Einwilligungserklärung und der Aufklärung hierzu ergeben, wie oft und zu welchem Zweck ein Gespräch zwischen der Klassenlehrerin und der Schulsozialarbeiterin erfolgen soll.*

*Das gleiche gilt, wenn auf der Homepage der Schule eine Art „General-Legitimation“ für einen Austausch zwischen Schulsozialarbeit und Lehrerschaft vermerkt ist. Zum einen kann sich eine Einwilligung immer nur auf einen konkreten Fall beziehen und nicht generell eingefordert werden. Zum anderen stellt der fehlende „Widerspruch“ auf eine Mitteilung auf einer Homepage keine Zustimmung im Sinne der DS-GVO dar: Es muss sich um eine „unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutig bestätigenden Handlung“ handeln.*

Für die **Form der Einwilligung** gilt also: Die Einwilligung kann **schriftlich** erfolgen, aber auch **mündlich** oder mit anderem (eindeutigen bestätigenden) Verhalten (**konkludent**). Denn eine bestimmte Form für die Abgabe der Einwilligung wird in Art. 4 Nr. 11 DS-GVO nicht zur Voraussetzung für eine Einwilligung gemacht.<sup>54</sup> Nur für die Verarbeitung sog. **sensibler Daten**<sup>55</sup> bedarf es einer ausdrücklichen Einwilligung (schriftlich oder mündlich).<sup>56</sup> Solche sensiblen Daten sind personenbezogene Daten, solche aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.<sup>57</sup> Neben den Regelungen in der DS-GVO<sup>58</sup> sieht das SGB X noch einen verstärkten Schutz vor: Für die Einwilligung zur Verarbeitung von genetischen, biometrischen oder **Gesundheitsdaten** oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen wird bestimmt, dass diese *schriftlich oder elektronisch* zu erfolgen hat, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist (§ 67 b Abs. 2 S. 2 SGB X).

Eine wirksame Einwilligung der betroffenen Person setzt voraus, dass diese im Hinblick auf die konkret anstehende Verletzung ihres Rechts auf Schutz ihrer persönlichen Daten einsichts- und urteilsfähig oder in anderen Worten einwilligungs- bzw. entscheidungsfähig ist.<sup>59</sup> Es wird angenommen, dass durchschnittlich entwickelte **Minderjährige in der Regel mit Vollendung des 14. Lebensjahrs** selbst einwilligungsfähig sind, jedoch im Einzelfall auch vor Vollendung des 14. Lebensjahrs einwilligungsfähig sein können.<sup>60</sup> Grundsätzlich ist bei der Einwilligung von ihrer Höchstpersönlichkeit auszugehen (also von einer eigenständigen Erklärung), weshalb eine Vertretung nur bei Minderjährigen, die noch nicht einwilligungsfähig sind, oder betreuten Personen zulässig ist.

---

<sup>54</sup> Etwas anderes lässt sich auch nicht aus Art. 7 DS-GVO, der die Bedingungen einer Einwilligung regelt, entnehmen; vgl. hierzu Hoffmann, JAmt 2018, 2.

<sup>55</sup> Vgl. hierzu Kapitel 2.5.

<sup>56</sup> Vgl. Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DS-GVO.

<sup>57</sup> Vgl. Art. 9 Abs. 1 DS-GVO.

<sup>58</sup> Vgl. zum Verhältnis der DS-GVO und zum SGB X: Kapitel 2.4

<sup>59</sup> Hoffmann, NSZ 2017, 807, 808

<sup>60</sup> Vgl. hierzu ausführlich Kepert, Sozialdatenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe, S. 31, 32 mit Beispielen, die einen Hinweis auf eine frühere Einwilligungsfähigkeit: § 5 Satz 2 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung (RelKErzG) und dem Verbot zur Erziehung in einem religiösen Bekenntnis gegen den Willen des/der Minderjährigen bereits ab Vollendung des 12. Lebensjahres bzw. Art. 8 Abs. 1 S. 3 DS-GVO mit der Möglichkeit die Einwilligungsfähigkeit bereits ab Vollendung des 13. Lebensjahres für den dort geregelten Fall einzuführen. Im SGB gilt die Vollendung des 15. Lebensjahres als Maßstab für die Handlungsfähigkeit (§ 36 SGB I). Außerdem regelt § 64 Abs. 9 SchulG, dass junge Menschen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr die Rechte aus Artikel 15 (Auskunftsrecht), Artikel 16 (Recht auf Berichtigung), Artikel 17 (Recht auf Löschung), Artikel 18 (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung), Artikel 21 (Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung) der DS-GVO und das Recht auf Einsicht in über die Person geführte Akten aus § 24 des Berliner Datenschutzgesetzes auch ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten geltend machen können, soweit die Schulleiterin oder der Schulleiter deren Zustimmung nicht für erforderlich hält.



In der DS-GVO sind noch weitere Anforderungen für eine rechtmäßige Einwilligung geregelt: Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss nachgewiesen werden können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.<sup>61</sup> Diese Nachweispflicht gilt unabhängig von der Form, in der die Einwilligung erklärt wurde.<sup>62</sup> Die Nachweispflicht umfasst alle Vorgaben für eine wirksame Einwilligung. Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.<sup>63</sup> Sie gilt nur für die Zukunft. Die betroffene Person muss vor Abgabe der Einwilligung hierüber informiert sein.

#### **Exkurs: Beratung auch ohne Einwilligung der Eltern?<sup>64</sup>**

*Die Beratung von jungen Menschen zu verschiedenen Problemlagen stellt eine der Kernleistungen der Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen dar.<sup>65</sup> Für eine rechtliche Einordnung kann der elternunabhängige Beratungsanspruch in § 8 Abs. 3 SGB VIII dienen: Kinder und Jugendliche können Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten haben. Voraussetzung ist nicht mehr eine Not- und Konfliktlage (wie noch vor der Änderung des § 8 SGB VIII durch das KJSG<sup>66</sup>).<sup>67</sup> Voraussetzung des eigenständigen und elternunabhängigen Beratungsanspruchs ist inzwischen also nur, dass eine Mitteilung der Beratung an die Personensorgeberechtigten den Beratungszweck vereiteln würde.<sup>68</sup> Davon ist nicht nur auszugehen, wenn dem Kind oder Jugendlichen negative Reaktionen seiner Eltern drohen, sondern in der Regel auch dann, wenn die Beratung suchenden Kinder und Jugendlichen ansonsten den Beratungsprozess abbrechen würden.<sup>69</sup> Um möglichst bedarfsgerechte und niedrigschwellige Beratungsmöglichkeiten anbieten zu können, sieht § 8 Abs. 3 S. 3 SGB VIII die Beteiligung freier Träger an der Leistungserbringung vor.*

### 3.3 Grundsätze zur Erhebung und Speicherung von Sozialdaten

- ✓ *Die Erhebung von Sozialdaten ist nur zulässig, wenn und soweit die Kenntnis der Daten zur Erfüllung einer konkret anstehenden Aufgabe in der Schulsozialarbeit erforderlich ist. Erforderlich heißt nicht nützlich, sondern notwendig.*
- ✓ *Die Sozialdaten dürfen grundsätzlich nur bei der betroffenen Person selbst oder mit deren Mitwirkung erhoben werden.*
- ✓ *Im Anschluss an die Datenerhebung bestehen verschiedene Informationspflichten. An dieser Stelle sollte es einheitliche Informationen von den Anstellungsträgern für die sozialpädagogischen Fachkräfte geben.*

---

<sup>61</sup> Vgl. Art. 7 Abs. 1 DSGVO.

<sup>62</sup> Hoffmann, JAmt 2018, 2, 4 unter Hinweis auf Sydow, Europäischen Datenschutzgrundverordnung, Art. 7. Rn. 53.

<sup>63</sup> Art. 7 Abs. 3 DS-GVO.

<sup>64</sup> Zur Schweigepflicht und der Frage der Information der Eltern: vgl. Kapitel 4.3.

<sup>65</sup> Nr. 4,5 der Rahmenrichtlinie für das Landesprogramm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in der Fassung vom August 2023.

<sup>66</sup> Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444).

<sup>67</sup> § 8 Abs. 3 SGB VIII.

<sup>68</sup> Hundt in: Dick, Praxishandbuch Recht für soziale Beratung, S. 170.

<sup>69</sup> Wiesner/Wapler, SGB VIII, § 8 Rn. 39.

✓ Bei der Sicherung der gespeicherten Daten und deren Aufbewahrung ist zu beachten, dass keine unbefugten Personen Zugang zu den Daten haben können (abschließbare Schränke, PC mit Zugangsbeschränkung etc.).

Die **Erhebung**<sup>70</sup> von **Sozialdaten** ist nur zulässig, wenn und soweit die Kenntnis der Daten zur Erfüllung einer konkret anstehenden Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, hier also der Schulsozialarbeit, **erforderlich** ist.<sup>71</sup> Erforderlich heißt nicht etwa nützlich, sondern **notwendig**, um die **eigene Aufgabe** im Rahmen der Schulsozialarbeit zu erfüllen (Beratung und Begleitung von einzelnen Personen, sozialpädagogische Gruppenarbeit, offene Gesprächs-, Kontakt- und Freizeitangebote, Mitwirkung in Unterrichtsprojekten und in schulischen Gremien, Zusammenarbeit mit und Beratung der Lehrkräfte und Erziehungsberechtigten, innerschulische und außerschulische Kooperation, Kooperation mit dem Gemeinwesen).<sup>72</sup>

**Beispiel:**

Angaben zu den schulischen Leistungen dürfen von sozialpädagogischen Fachkräften in der Schulsozialarbeit nur erhoben (also aktiv erfragt) werden, wenn ohne diese Kenntnis eine Beratung nicht möglich wäre.

Die Sozialdaten dürfen grundsätzlich nur bei der **betroffenen Person selbst oder mit deren Mitwirkung** erhoben werden, d. h. bei Fragen zu einem Schüler oder einer Schülerin dürfen nur diese befragt werden.<sup>73</sup>

**Beispiel:**<sup>74</sup>

Dürfen durch sozialpädagogische Fachkräfte in der Schulsozialarbeit bei einer zufälligen Flurbegegnung von einer Lehrkraft Informationen erfragt werden? Nein, ohne Einwilligung ist dies grundsätzlich nicht möglich. Alle Angaben sind grundsätzlich bei dem Schüler oder der Schülerin zu erfragen und zu erheben.

Bei der Datenerhebung bestehen nach der DS-GVO verschiedene **Informationspflichten** der betroffenen Person gegenüber.<sup>75</sup> In Art. 12 DS-GVO heißt es: „Der Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 und alle Mitteilungen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten. Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.“ Entsprechende Muster für die zur Verfügung zu stellenden Informationen sollten den Fachkräften der Schulsozialarbeit von den jeweiligen Anstellungsträgern **einheitlich** zur Verfügung gestellt werden.

Für die **Datenspeicherung** bestimmt § 63 SGB VIII unter welchen Voraussetzungen die Speicherung von Daten zulässig ist: Sozialdaten dürfen nur gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist (**keine Speicherung auf Vorrat**). Die Speicherung meint das Aufbewahren, insbesondere auf einem Datenträger zum Zwecke der weiteren Verarbeitung.<sup>76</sup> **Datenträger** sind Akten in Papierform, digitale Akten

<sup>70</sup> Vgl. hierzu die Erläuterungen in Kapitel 2.5.

<sup>71</sup> § 62 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII.

<sup>72</sup> Vgl. zu den Aufgaben: Nr. 4.5 der Rahmenrichtlinie für das Landesprogramm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in der Fassung vom August 2023.

<sup>73</sup> § 62 Abs. 2 S. 1 SGB VIII.

<sup>74</sup> Beispiel nach Lehmann/Radewagen/Stücker, Alles was Recht ist – Datenschutz und Schweigepflicht in der Schulsozialarbeit, S. 17.

<sup>75</sup> Art. 13 und Art. 14 DS-GVO.

<sup>76</sup> Paal/Pauly, Datenschutz-Grundverordnung Bundesdatenschutzgesetz, Art. 4 Rn. 25.

und sonstige Formen der Verfestigung von personenbezogenen Daten, z. B. auch handschriftliche Notizen können hierzu gehören.<sup>77</sup> Außerdem bestimmt § 1 SchuldatenV, dass Informationen über Lernende und den Unterricht, die in der Schule über einen längeren Zeitraum für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie für die notwendigen Verwaltungsarbeiten benötigt werden, **schriftlich festzuhalten** sind.

**Zur Datensicherung und Aufbewahrung:** Im Hinblick auf die **Sicherung der gespeicherten Daten und deren Aufbewahrung** ist zu beachten, dass herkömmliche Akten in Papierform mit personenbezogenen Daten so zu verwahren sind, dass sie für **Unbefugte nicht zugänglich** sind.<sup>78</sup> Unerlässlich ist ein **abschließbarer Schrank** in der Schule, wobei die Schlüsselverwaltung allein bei der zuständigen Fachkraft liegt.<sup>79</sup> Bei **elektronischer Datenverarbeitung** ist sicherzustellen, dass niemand außer der entsprechenden Fachkraft Zugang zum Computer hat. Dabei ist es unerheblich, wer Eigentümer des PC ist. Die Verschlüsselung der Datenbestände von Notebooks und Sticks ist unerlässlich. Personenbezogene Daten dürfen keinesfalls auf privaten Computern, Notebooks oder Sticks gespeichert und genutzt werden. Der Anstellungsträger hat die Aufgabe über die Bereitstellung und die Finanzierung o. g. notwendiger datenschutzrechtlicher Vorkehrungen mit der Schule zu verhandeln.<sup>80</sup> Nach den Rahmenrichtlinien zum Landesprogramm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ haben die Schulen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Trägers der freien Jugendhilfe die notwendigen und angemessenen Sachmittel (Telefon, Computer mit Internetzugang, Verbrauchsmittel etc.) zur Verfügung zu stellen.<sup>81</sup>

### 3.4 Übermittlung von personenbezogenen Daten

- ✓ *Unter Datenübermittlung ist das Bekanntgeben von personenbezogenen Daten zur Kenntnis eines Dritten außerhalb des Verantwortlichen zu verstehen.*
- ✓ *Die Weitergabe von Daten innerhalb einer verantwortlichen Stelle ist hingegen keine Übermittlung. Ob jemand der verantwortlichen Stelle zuzuordnen ist, hängt im Einzelfall von der Funktion ab.*
- ✓ *In der Schulsozialarbeit ist ausdrücklich geregelt, dass personenbezogene Daten grundsätzlich nicht zugänglich gemacht werden dürfen (schulrechtliche Datenschutzschränke, § 64 Abs. 2 S. 2 SchulG).*
- ✓ *Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung an einen Dritten trägt die verantwortliche Stelle, mithin also die sozialpädagogische Fachkraft in der Schulsozialarbeit.*
- ✓ *Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.*
- ✓ *Die multiprofessionellen Teams an Schulen bilden keine „Funktionseinheit“, da sie gerade unterschiedliche professionelle Rollen einnehmen. Sie setzen gemeinsam Angebote um, treffen regelmäßige Absprachen und nehmen gemeinsam an den programminternen Fortbildungen teil.*
- ✓ *Bei einem Schulwechsel dürfen keine Daten aus der sozialpädagogischen Arbeit an die nächste Schule ohne eine entsprechende Einwilligung der Betroffenen weitergegeben werden.*
- ✓ *Bei einer kollegialen Beratung außerhalb der jeweiligen Funktionseinheit sind nur pseudonymisierte Angaben zu verwenden.*

<sup>77</sup> Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching, BeckOK Sozialrecht, § 63 Rn. 4 m. w. N.

<sup>78</sup> § 35 Abs. 1 S. 2 SGB I, § 9 Abs. 1 SchuldatenV.

<sup>79</sup> Die Datensicherung ergibt sich unmittelbar aus den oben genannten Vorschriften und bedarf keiner „Erlaubnis“ z.B. durch die Schulleitung.

<sup>80</sup> Lehmann/Radewagen/Stücker, Alles was Recht ist - Datenschutz und Schweigepflicht in der Schulsozialarbeit, S. 19.

<sup>81</sup> Vgl. Nr. 4.7 Rahmenrichtlinie für das Landesprogramm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in der Fassung vom August 2023, wonach .

✓ Für die Datenübermittlung von Fachkräften des SIBUZ ist gesetzlich ebenfalls eine ausdrückliche Regelung zum Vertrauensschutz in der Schule vorgesehen (§ 107 Abs. 4 SchulG).

Unter Datenübermittlung ist das Bekanntgeben von personenbezogenen Daten **zur Kenntnis eines Dritten außerhalb des Verantwortlichen** zu verstehen.<sup>82</sup> Eine Datenübermittlung kann z. B. mündlich, telefonisch, per E-Mail, durch die Weitergabe oder Einsichtnahme von Akten(teilen) oder Überspielen von Daten oder Überreichen von Datenträgern, aber auch durch Zeichengeben oder vielsagende Blicke erfolgen. Die Weitergabe von Daten innerhalb einer verantwortlichen Stelle ist hingegen keine Übermittlung. Ob jemand der verantwortlichen Stelle zuzuordnen ist, hängt im Einzelfall von der Funktion ab.<sup>83</sup> Keine Datenübermittlung stellt deshalb der Austausch innerhalb einer „**Funktionseinheit**“ dar. Grundsätzlich trägt die **Verantwortung** für die **Zulässigkeit der Übermittlung** an einen Dritten die verantwortliche Stelle, also die **sozialpädagogische Fachkraft in der Schulsozialarbeit**.<sup>84</sup> Die sozialpädagogische Fachkraft als datenführende Stelle ist letztlich fachlich für die Prüfung zuständig und ihr obliegt als verantwortliche Stelle eine Einschätzungs- und Entscheidungsbefugnis, ob eine Datenübermittlung erfolgt oder nicht. Nach § 64 Abs. 1 SGB VIII dürfen Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind. Das Berliner Schulgesetz regelt den Datenschutz und die Möglichkeiten der Übermittlung in § 64 SchulG. Für den Umgang mit den durch die Schulsozialarbeit erlangten personenbezogenen Daten gilt eine wichtige **schulrechtliche Datenschuttschranke**: Nach § 64 Abs. 2 S. 2 SchulG dürfen diese **personenbezogenen Daten grundsätzlich nicht zugänglich gemacht werden**. Eine Ausnahme ist für den Kinderschutz vorgesehen.<sup>85</sup>

#### Beispiel:

*Wenn eine Lehrkraft eine Schulsozialarbeiterin nach Informationen aus einem Beratungsgespräch mit einem Schüler fragt, ist eine Weitergabe dieser personenbezogenen Daten nicht möglich. Dies gilt nicht nur nach der datenschutzrechtlichen Schranke im SchulG (§ 64 Abs. 2 S. 2), sondern auch wegen der Zweckbindung der von der Schulsozialarbeiterin erhobenen Daten. Die personenbezogenen Daten sind für die Aufgabenerledigung einer Beratung im Kontext der Schulsozialarbeit erhoben worden und nicht um sich mit einer Lehrkraft auszutauschen. Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten zu einem anderen Zweck bedarf einer ausdrücklichen gesetzlichen Befugnis.<sup>86</sup> Eine beabsichtigte spätere Übermittlung des Gesprächsinhalts hätte im Beratungsgespräch mit dem Schüler bereits besprochen und dementsprechend eine Einwilligung eingeholt werden müssen. Für den umgekehrten Fall gilt Gleiches: Vertraut sich ein Schüler einer Lehrkraft an, darf diese ohne entsprechende Absprache die anvertrauten Informationen nicht an die Schulsozialarbeit weitergeben. Das gilt auch für die multiprofessionellen Teams (Tandem- oder Tridem-Team) im Rahmen des Landesprogramms „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“, da Lehrkräfte und sozialpädagogische Kräfte zwar im Projekt zusammenarbeiten, aber – wie der Begriff „multiprofessionelles Team“ bereits eindeutig beschreibt – unterschiedliche Rollen am Lernort Schule einnehmen und damit grundsätzlich nicht im Sinne einer Funktionseinheit zusammenarbeiten. Eine Funktionseinheit stellt hingegen grundsätzlich ein Team der gleichen Profession oder aufgrund einer gesetzlichen Regelung zusammengestellte Organisationseinheiten dar, die so eng zusammenarbeiten, dass sie sich z. B. in ihrer sozialpädagogischen Arbeit gegenseitig vertreten (bei Krankheit oder Urlaub, bei zwei Halbtagsstellen, die sich eine Stelle teilen oder im Rahmen der Elternzeitvertretung.). Das gleiche gilt für fachliche Leitungen des Teams, so dass also Team und fachliche Leitung insoweit eine Funktionseinheit bilden. In Fall einer Funktionseinheit handelt es sich gerade nicht um eine Datenübermittlung, sondern die Fachkräfte innerhalb einer solchen dürfen die Informationen soweit für die Zusammenarbeit erforderlich, miteinander teilen. Dies steht auch im Einklang mit der Beschreibung nach der Rahmenrichtlinie des Landesprogramms „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“. Denn danach setzen die Tandem- oder Tridem-Teams im Rahmen eines multiprofessionel-*

<sup>82</sup> § 67 Abs. 1 SGB X i.V.m. Art. 4 Nr. 10 DS-GVO.

<sup>83</sup> Paal/Pauly, DS-GVO, Art. 4 Rn. 60

<sup>84</sup> Vgl. § 67d Abs. 1 S. 1 SGB X.

<sup>85</sup> Vgl. Kapitel 4.3 und 5.

<sup>86</sup> Vgl. § 67c Abs. 2 Nr. 1 SGB X.

len Teams „gemeinsam Angebote um, treffen regelmäßige Absprachen und nehmen gemeinsam an den programminternen Fortbildungen teil.“<sup>87</sup> Aber auch innerhalb einer Funktionseinheit können die zu Beratenden darauf bestehen, dass nur die eine angesprochene sozialpädagogische Fachkraft von den anvertrauten Informationen Kenntnis erhalten soll. Dies ist dann zu respektieren.

Umgekehrt sehen die datenschutzrechtlichen Vorschriften des SchulG vor, dass den sozialpädagogischen Fachkräften der Schulsozialarbeit innerhalb des internen Geschäftsbetriebs personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern oder ihrer Erziehungsberechtigten zugänglich gemacht werden dürfen, wenn und soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlich oder vertraglich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.<sup>88</sup>

Bei einem **Schulwechsel** dürfen keine Daten aus der sozialpädagogischen Arbeit der Schulsozialarbeit an die nächste Schule ohne eine entsprechende Einwilligung der betreffenden Lernenden weitergegeben werden. Dies gilt auch dann, wenn die sozialpädagogischen Fachkräfte beim gleichen Träger angestellt, aber an unterschiedlichen Schulen eingesetzt werden.

Wird im Rahmen einer **kollegialen Beratung** außerhalb der Funktionseinheit ein Fall besprochen, sind nicht die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen zu nutzen (außer es liegt hierfür eine ausdrückliche Einwilligung vor). Im Rahmen der Fallbesprechung, die über die „Funktionseinheit“ hinaus geht, sind die Daten zu pseudonymisieren (also beispielsweise mit einer Buchstabenbezeichnung A, B, C).<sup>89</sup>

Für die Mitarbeitenden des Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (**SIBUZ**) gibt es in § 107 Abs. 4 SchulG für die Datenübermittlung ebenfalls eine ausdrückliche Regelung zum Vertrauensschutz. Danach unterliegen die Fachkräfte im SIBUZ einer besonderen Verschwiegenheit zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen. Diese Verpflichtung gilt sowohl für persönliche Mitteilungen als auch für Daten, die im Rahmen von Tests und empirischen Untersuchungen erhoben werden. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere durch Anlage einer Akte oder Übermittlung der Daten an Dritte, ist nach der SchuldatenV eine auf die konkrete Verarbeitung bezogene Einwilligung der betroffenen Person erforderlich. Wird keine Einwilligung erteilt, erfolgt eine Beratung ohne Verarbeitung personenbezogener Daten der betroffenen Person.<sup>90</sup>

## 4 STRAFBEWEHRTE SCHWEIGEPFLICHT

### 4.1 Personengruppe

- ✓ *Angehörige bestimmter Berufsgruppen, die typischerweise mit Geheimnissen in Berührung kommen und in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit in die Privatsphäre eindringen, wird besonderes Vertrauen entgegengebracht, welches unter strafrechtlichen Schutz gestellt worden ist (§ 203 Abs. 1 StGB).*
- ✓ *Gleiches gilt für die im öffentlichen Dienst Beschäftigten (§ 203 Abs. 2 StGB) und sog. mitwirkende Personen (§ 203 Abs. 4 S. 1 StGB).*

<sup>87</sup> Vgl. Nr. 4.1 Rahmenrichtlinie für das Landesprogramm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in der Fassung vom August 2023.

<sup>88</sup> Vgl. § 64 Abs. 2 S. 1 SchulG, § 1 Abs. 3 SchuldatenV: danach gehören die sozialpädagogischen Fachkräfte der Schulsozialarbeit zum sog. internen Geschäftsbereich.

<sup>89</sup> Vgl. § 64 Abs. 2a SGB VIII.

<sup>90</sup> § 26 Abs. 1 SchuldatenV.

Angehörige bestimmter **Berufsgruppen** (sog. Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger), die typischerweise mit Geheimnissen in Berührung kommen und in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit in die Privatsphäre eindringen, wird **besonderes Vertrauen** entgegengebracht, welches unter strafrechtlichen Schutz gestellt worden ist (§ 203 Abs. 1 StGB). Grundsätzlich unterliegen deshalb alle **staatlich anerkannten Fachkräfte der Sozialarbeit und Sozialpädagogik** sowie **Berufspsychologinnen und -psychologen** als Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger dem besonderen Vertrauensschutz, d. h. der Schweigepflicht gemäß § 203 Abs. 1 StGB.

Der Geltungsbereich des § 203 Abs. 1 StGB orientiert sich allein an der Zugehörigkeit zu den im Gesetz genannten Berufsgruppen und nicht an den ausgeübten Tätigkeiten.

Die Schweigepflicht gilt ebenso für die im **öffentlichen Dienst Beschäftigten**<sup>91</sup> (§ 203 Abs. 2 StGB), also alle **Lehrkräfte** an den Schulen sowie **pädagogische Fachkräfte** (z. B. Fachkräfte der Erziehung, Kindheitspädagogik oder Heilpädagogik), wenn sie **im öffentlichen Dienst** beschäftigt sind. Schließlich sind auch sog. **mitwirkende Personen** selbst zur Schweigepflicht verpflichtet (§ 203 Abs. 4 S. 1 StGB). Darunter sind die berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen, die bei dem Geheimnisträger zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind, einerseits (§ 203 Abs. 3 S. 1 StGB) und die sonstigen mitwirkenden Personen (§ 203 Abs. 3 S. 2 StGB) andererseits zu verstehen. Mithin sind auch z. B. Quereinsteigende der Schulsozialarbeit aus anderen Berufsfeldern oder auch Aushilfskräfte, Büro-, Schreib- und Verwaltungskräfte als berufsmäßig tätige Gehilfen ebenso zur Geheimhaltung verpflichtet wie **Praktikantinnen und Praktikanten, Studierende** während eines Praxissemesters oder nach Abschluss des Studiums im Anerkennungsjahr oder **Referendare**. Bei den sonstigen mitwirkenden Personen ist eine Mitwirkung an der beruflichen Tätigkeit nur dann gegeben, wenn die mitwirkende Person unmittelbar mit der beruflichen Tätigkeit der schweigepflichtigen Person, ihrer Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Verwaltung befasst ist.

#### **Beispiel:**

*Werden für ein Theaterprojekt an der Schule theaterpädagogische Honorarkräfte engagiert, unterliegen diese im Rahmen ihres pädagogischen Auftrages als sog. mitwirkende Person ebenfalls der Schweigepflicht.*

## 4.2 Anvertrautes oder sonst bekannt gewordenes Geheimnis

- ✓ *Tatsachen, die den persönlichen Lebens- und Geheimbereich eines anderen Menschen betreffen und nicht schon einem unbestimmten Personenkreis bekannt sind, stellen ein Geheimnis im Sinne des § 203 StGB dar.*
- ✓ *Dazu ist bereits der Umstand zu rechnen, dass junge Menschen eine Beratung in Anspruch genommen haben (Name, Klasse, Beratungstermin). Erst recht stellt der Beratungsinhalt ein schützenswertes Geheimnis dar.*
- ✓ *Anvertraut ist das Geheimnis, wenn es der Person mündlich, schriftlich oder z. B. durch Vorzeigen derart mitgeteilt wurden, dass sich hieraus das Vertrauen auf das Schweigen ergibt.*
- ✓ *Nur das ist ein Geheimnis, was der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person (z. B. einer Schulsozialarbeiterin) in deren beruflicher Eigenschaft und Funktion anvertraut wurde. Bei privaten Gesprächen außerhalb des Dienstes ist dies dem Gegenüber gegebenenfalls klarzustellen, dass der Geheimnisschutz nicht gilt.*
- ✓ *Keine Geheimnisse sind Informationen aus den Sozialen Medien, die allen zugänglich sind, oder Beobachtungen in der Schulöffentlichkeit.*

<sup>91</sup> Damit sind alle Beamten (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 a) StGB) und alle Angestellten im öffentlichen Dienst (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB) gemeint, die somit ebenfalls der beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterfallen.

Der Geheimnisbegriff des § 203 StGB umfasst Tatsachen, die den **persönlichen Lebens- und Geheimbereich eines anderen Menschen** betreffen und nicht schon einem unbestimmten Personenkreis bekannt sind.<sup>92</sup> Zu den vertraulichen Tatsachen können z. B. schon gehören: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Alter, Beruf, Familienstand, Noten, Krankheiten, Probleme, Verhaltensweisen, Charaktereigenschaften, aber auch Meinungen, Wertungen, Diagnosen und Prognosen sowie strafbare Handlungen einer Person.<sup>93</sup> Ebenso gehört dazu, ob sich gegebenenfalls eine Person in die Beratung durch eine der Schweigepflicht unterliegende Berufsheimnis-trägerinnen und Berufsheimnisträger begibt.

#### **Beispiel:**

*Die Schulleitung möchte eine Namensliste mit den Beratungsterminen und einem „Stichwort“ (z. B. Mobbing, Essstörung etc.) zu den Beratungsinhalten der einzelnen sozialpädagogischen Beratungsgespräche am Ende eines jeden Monats vorgelegt erhalten. Bei den erbetenen Listen handelt es sich um vertrauliche Informationen, die unter die Schweigepflicht der Schulsozialarbeit fallen und geheim gehalten werden müssen.<sup>94</sup> Die Beratungsinhalte sind ebenfalls geheim. Ebenso wenig dürfen die Namen derjenigen, die die Beratung aufgesucht haben, weitergegeben werden. Für die Organisation der Schulsozialarbeit (Raumeinteilung, Umfang der Beratungsbedarfe, Auslastung der einzelnen Fachkräfte etc.) dürfte es ausreichend sein, eine anonymisierte Liste mit dem Umfang der Beratungsgespräche anzufertigen. Wenn es Anlass für eine dienstrechtliche Überprüfung geben sollte (Verdacht der Verweigerung der Dienstpflichten oder ähnliches) ist dies gegebenenfalls über den Anstellungsträger und die dortige Dienstaufsicht zu klären.*

Das Geheimnis muss der der Schweigepflicht unterliegenden Person anvertraut oder sonst bekannt geworden sein. Anvertraut ist das Geheimnis, wenn es der Person mündlich, schriftlich oder z. B. durch Vorzeigen derart mitgeteilt wurde, dass sich hieraus das Vertrauen auf das Schweigen ergibt.<sup>95</sup> Werden Geheimnisse **außerhalb der Berufstätigkeit** anvertraut, sind diese grundsätzlich nicht von der Schweigepflicht erfasst. Für die jungen Menschen könnte allerdings nicht eindeutig sein, in welcher Funktion die Vertrauensperson ein Gespräch außerhalb der Schule oder außerhalb des Dienstes führt. Mögliche Missverständnisse aus Sicht der zu Beratenden sind in diesem Zusammenhang mitzudenken und aufzuklären. Es sollte in jeder Situation deutlich werden, ob es sich um ein dienstliches oder um ein privates Gespräch handelt.

#### **Beispiele für keine Geheimnisse:**

- Informationen aus den **Sozialen Medien**, die für alle zugänglich sind, stellen keine Geheimnisse dar.
- **Beobachtungen**, die in der **Schulöffentlichkeit** gemacht wurden, z. B. in Hinblick auf das Sozialverhalten von Kindern oder Jugendlichen, sind allgemein zugängliche Informationen. Sie unterliegen grundsätzlich nicht der Schweigepflicht, da in solchen Fällen nicht davon ausgegangen werden kann, dass ein Geheimhaltungswille von den betroffenen Personen vorliegt.

## 4.3 Offenbaren

- ✓ *Offenbaren bedeutet in diesem Zusammenhang, die Mitteilung eines Geheimnisses oder einer Detailangabe an einen Dritten, der hiervon keine oder keine umfassende Kenntnis hatte.*
- ✓ *Bei der Frage, ob ein Geheimnis geteilt werden darf, ist grundsätzlich auf die Funktionseinheit abzustellen.*
- ✓ *Die Verschwiegenheitspflicht der Fachkräfte der Schulsozialarbeit gilt grundsätzlich auch innerhalb der Schule gegenüber der Schulleitung, gegenüber den Lehrkräften.*

<sup>92</sup> Lehmann/Radewagen/Stücker, Jugendhilfe 2018, 429, 437.

<sup>93</sup> Lehmann/Radewagen/Stücker, Jugendhilfe 2018, 429, 437.

<sup>94</sup> Vgl. zum Datenschutz: § 64 Abs. 2 S. 2 SchulG sowie das Kapitel 3.4.

<sup>95</sup> Dölling/Duttge/Rössner, Gesamtes Strafrecht, § 203 StGB Rn. 38.

- ✓ *Das Krisenteam stellt eine im Berliner Schulgesetz vorgegebene Funktionseinheit dar, welche im Rahmen der vorgesehenen Aufgaben zusammenarbeitet, weshalb ein Informationsaustausch keinen Geheimnisverrat darstellt.*
- ✓ *Das gleiche gilt für die Zusammenarbeit im Rahmen des Kinderschutzes nach den vorgeschriebenen Verfahrensschritten im Handlungsleitfaden.*
- ✓ *Innerdienstliche Anweisungen oder Kooperationsverpflichtungen können nicht für die Begründung einer Funktionseinheit dienen und damit eine Grundlage für einen Informationsaustausch von berufsheimnistragenden Personen darstellen.*
- ✓ *Die Schweigepflicht gilt auch anderen schweigepflichtigen Personen gegenüber.*

Offenbaren bedeutet in diesem Zusammenhang, die **Mitteilung eines Geheimnisses oder einer Detailangabe an einen Dritten**, der hiervon keine oder keine umfassende Kenntnis hatte.<sup>96</sup>

Bei der **Weitergabe von Informationen innerhalb der Schule** ist, wie bereits im Rahmen der Datenübermittlung und der datenschutzrechtlichen Grenzen<sup>97</sup> erörtert, zu unterscheiden: Die Weitergabe eines Geheimnisses an ein funktionell unzuständiges Mitglied stellt einen Geheimnisverrat dar. Mithin ist bei der Frage, ob ein Geheimnis geteilt werden darf, grundsätzlich auf die jeweilige **Funktionseinheit** für die berufsheimnistragenden Personen abzustellen. Das ist die Einheit in der Schule, die nach den gesetzlichen Vorgaben und der internen Organisation für die Erfüllung der konkreten Einzelaufgabe (intern) zuständig ist. Die Verschwiegenheitspflicht der berufsheimnistragenden Personen nach § 203 Abs. 1 StGB (Schulsozialarbeit) gilt grundsätzlich deshalb auch innerhalb der Schule gegenüber der Schulleitung, gegenüber den Lehrkräften, Psychologinnen, Psychologen oder anderen Berufsgruppen.

#### **Beispiele: Funktionseinheit „Krisenteam“ und Kinderschutz**

*Ein gesetzlich geregelte und damit ausdrücklich legitimierte Funktionseinheit stellt das sog. Krisenteam (§ 74a SchulG) in Berliner Schulen da. Nach der gesetzlichen Regelung im SchulG ist die Aufgabe des Krisenteams die Gewalt- und Krisenprävention in der Schule, die Umsetzung der erarbeiteten Konzepte im Akutfall sowie die Nachsorge. Dies beinhaltet die Entwicklung von Konzepten, die Steuerung entsprechender Maßnahmen und die Aufarbeitung von Gewaltvorfällen, Krisen und Notfällen. In diesem Rahmen und in Erfüllung dieser Aufgaben stellen die Mitglieder des Krisenteams eine Funktionseinheit dar. In das Krisenteam können Schulpersonal sowie die sozialpädagogischen Fachkräfte des Jugendhilfeträgers, der gemäß § 5b in Kooperation mit der Schule Aufgaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit wahrnimmt, sowie weitere geeignete Personen berufen werden. Die Schulleitung oder eine Fachkraft mit Funktionsstelle nach § 73 SchulG ist verpflichtend Mitglied des Krisenteams.*

*Als weiteres Beispiel für eine rechtlich vorgesehene Funktionseinheit an der Schule ist die Zusammenarbeit im Rahmen eines Kinderschutzverfahrens. § 5a SchulG i. V. m. den Gemeinsamen Ausführungsvorschriften zur Zusammenarbeit von Schulen und bezirklichen Jugendämtern im Kinderschutz (AV JugSchul Kinderschutz) sehen ein einheitliches Verfahren für Berlin vor.<sup>98</sup> Das dort vorgesehene Zusammenwirken (zweite Fachkraft, Schulleitung, Schulsozialarbeit, Krisenteam) bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung wird in dem verbindlichen Handlungsleitfaden vorgegeben. Es handelt sich insoweit um Funktionseinheiten und damit nicht um ein Offenbaren von Geheimnissen.*

<sup>96</sup> Dölling/Duttge/Rössner, Gesamtes Strafrecht, § 203 StGB Rn. 43.

<sup>97</sup> Vgl. Kapitel 3.4.

<sup>98</sup> Vgl. hierzu Kapitel 5.1.



**Innerdienstliche Anweisungen oder Kooperationsverpflichtungen** können indes keine Grundlage für Befugnisse der Schulsozialarbeit als Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger nach § 203 Abs. 1 StGB darstellen und damit Funktionseinheiten bestimmen.<sup>99</sup> Deshalb sind Tandem- oder Tridem-Teams, die nach der Rahmenrichtlinie für die Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen entsprechend ihre Zusammenarbeit verabreden, nicht „automatisch“ eine Funktionseinheit, die zum Austausch aller Informationen berechtigt ist.<sup>100</sup>

Ein Verstoß gegen die Schweigepflicht liegt auch dann vor, wenn die **schweigepflichtige Person das Geheimnis an andere berufsgeheimnistragende Person** weitergibt.<sup>101</sup>

**Beispiel:**

*Ein Arzt meldet sich in einem Kinderschutzfall bei der Schulsozialarbeit und bittet um Auskünfte zum betroffenen Kind. Auf den Hinweis, dass auch die Schulsozialarbeit einer Schweigepflicht nach § 203 StGB unterliege, wendet der Arzt ein, dass auch für ihn die Schweigepflicht bestehe und deshalb ein Informationsaustausch unter berufsgeheimnistragende Personen grundsätzlich möglich sei. Außerdem gelte im Übrigen im Kinderschutz der Grundsatz: „Kinderschutz breche den Datenschutz und die Schweigepflicht“. Wie ist die Rechtslage und wie sollte sich die Fachkraft in der Schulsozialarbeit verhalten?*

*Die Schweigepflicht gilt auch anderen schweigepflichtigen Personen gegenüber, weshalb unter berufsgeheimnistragenden Personen gerade kein selbstverständliches Austauschrecht für anvertraute Informationen besteht, sondern eine Informationsweitergabe ohne eine Offenbarungsbefugnis strafbar ist. Zudem stimmt der häufig in diesem Zusammenhang zitierte Allgemeinplatz, dass Datenschutz und Schweigepflicht durch den Kinderschutz „gebrochen“ werde, nur eingeschränkt: Ohne Schweigepflichtentbindungserklärung dürfen anvertraute Informationen im Rahmen des Kinderschutzes nur unter den Bedingungen von § 4 Abs. 3 KKG und § 8a Abs. 4 SGB VIII rechtmäßig offenbar werden – und zwar ausschließlich an die dort aufgeführten Adressaten, nämlich die jeweils zuständigen Fachkräfte im Jugendamt. Andere Personen oder Institutionen sind in den genannten Rechtsgrundlagen für die „Durchbrechung der Schweigepflicht“ im Kinderschutzverfahren eben gerade nicht aufgeführt. Das Jugendamt ist für den Kinderschutz nach § 8a SGB VIII zuständig und sammelt alle Informationen von den im Kinderschutz beteiligten Personen für die Einschätzung der Gefährdungslage. Hier fließen alle Informationen zusammen. Allenfalls könnte in akuten Leib und Leben bedrohlichen Situation noch eine Offenbarungsbefugnis auf Grund des Tatbestandes des rechtfertigen Notstandes in Betracht kommen.<sup>102</sup> Auf diese beiden Rechtsirrtümer ist der Arzt hinzuweisen und eine Informationsweitergabe entsprechend abzulehnen. Falls der Arzt selbst wichtige Informationen oder Hinweise weitergeben möchte, ist ihm als Berufsgeheimnisträger (§ 4 Abs. 1 Nr. 1, 3 KKG) ebenfalls die Weitergabe dieser vertraulichen Informationen (nur) an die jeweils zuständige Fachkraft des Jugendamtes erlaubt. Nach den Änderungen durch das KJSG können berufsgeheimnistragende Personen, die eine Kinderschutzmeldung beim Jugendamt machen, auch bereits in die Gefährdungseinschätzung durch die Fachkräfte im Jugendamt einbezogen werden (§ 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII).<sup>103</sup> Eine fachliche Einschätzung, ob dies sinnvoll und erforderlich ist, steht der zuständigen Fachkraft im Jugendamt zu, d. h. der Arzt hätte keinen Rechtsanspruch in die Gefährdungseinschätzung einbezogen zu werden.<sup>104</sup>*

Die Schweigepflicht verhindert nicht eine Besprechung fachlicher Probleme im Rahmen der **kollegialen Beratung** oder z. B. in einer **Supervision**. Denn dafür ist nicht erforderlich mit den „Klarden“ der Betroffenen umzugehen, die Daten sind zu pseudonymisieren.<sup>105</sup>

---

<sup>99</sup> Vgl. Wiesner/Wapler, SGB VIII, Anh. 4 Rn. 24.

<sup>100</sup> Nr. 4.1 Rahmenrichtlinie für das Landesprogramm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in der Fassung vom August 2023 sowie Kapitel 3.4.

<sup>101</sup> Joecks/Jäger, StGB, § 203 Rn.10 m.w.N.

<sup>102</sup> Vgl. Kapitel 4.3 und 5.2.

<sup>103</sup> Vgl. hierzu Hundt, Kinderschutz nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, S. 21.

<sup>104</sup> Vgl. hierzu Hundt, Kinderschutz nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, S. 21.

<sup>105</sup> Vgl. hierzu die Definition in Kapitel 2.5.

## 4.4 Offenbarungsbefugnisse und Durchbrechung der Schweigepflicht

- ✓ Die Schweigepflichtigen sind befugt ein Geheimnis zu offenbaren, soweit die betroffenen Personen der Offenbarung mit einer Schweigepflichtentbindungserklärung zugestimmt haben.
- ✓ Wenn berufsgeheimnistragende Personen von dem Vorhaben oder der Ausführung von bestimmten sehr schwerwiegenden Delikten erfahren, besteht eine Anzeigepflicht und damit sogar eine Pflicht zur Durchbrechung der Schweigepflicht.
- ✓ Eine Befugnis zur Weitergabe der erforderlichen Informationen besteht auch im Kinderschutzverfahren (§ 4 Abs. 3 KKG, § 8a Abs. 4 S. 3 SGB VIII).
- ✓ Wenn die Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB) vorliegen, besteht eine Befugnis zur Offenbarung der anvertrauten Informationen.
- ✓ Aus dem verfassungsrechtlich geschützten Elternrecht kann sich für die Schulsozialarbeit eine Begrenzung der Schweigepflicht gegenüber Minderjährigen und gleichzeitig eine Informationspflicht gegenüber den Eltern ergeben. Dies gilt allerdings nur, wenn dadurch nicht das Kindeswohl gefährdet ist.
- ✓ Mitarbeitende des SIBUZ unterliegen einer Schweigepflicht unabhängig von ihrer beruflichen Ausbildung (§ 107 Abs. 4 SchulG).
- ✓ Hinsichtlich schulischer Angelegenheiten besteht für Lernende und Erziehungsberechtigte ein Informationsrecht gegenüber den Lehrkräften und der Schulleitung.

Die Schweigepflichtigen sind befugt ein Geheimnis zu offenbaren, soweit die betroffenen Personen der Offenbarung zugestimmt haben (**Schweigepflichtentbindungserklärung**).<sup>106</sup>

In besonders begründeten Fällen besteht sogar eine **Pflicht zum Bruch der Schweigepflicht**: Erfährt eine unter Schweigepflicht stehende Person von einem geplanten Vorhaben oder der Ausführung von bestimmten sehr schwerwiegenden Delikten (Mord, Totschlag, Brandstiftung usw.) besteht (nur) in diesem Fall eine Pflicht zur Durchbrechung der Schweigepflicht in Gestalt einer Anzeige an die Ermittlungsbehörden nach § 138 StGB.<sup>107</sup>

Durch die Regelung des § 4 Abs. 3 KKG wird im Rahmen des Kinderschutzes die strafbewehrte Schweigepflicht aus § 203 Abs. 1 StGB für die Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger durchbrochen oder besteht - umgekehrt ausgedrückt - eine sog. **Offenbarungsbefugnis**.<sup>108</sup>

Eine **Befugnis**, aber keine Verpflichtung **zur Offenbarung** besteht im Falle des **rechtfertigenden Notstandes** nach § 34 StGB, wenn

- eine gegenwärtige Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit, sexuelle Selbstbestimmung oder ein anderes wichtiges Rechtsgut besteht (hierzu ist eine fachliche Prognose erforderlich),
- eine Abwägung ergibt, dass das zu schützende Interesse wesentlich wichtiger ist als die Wahrung des anvertrauten Geheimnisses,
- der Geheimnisbruch zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist.

<sup>106</sup> Vgl. Kapitel 1.3 zur Unterscheidung zwischen Einwilligung und Schweigepflichtentbindungserklärung.

<sup>107</sup> Vgl. hierzu Kapitel 5.2.

<sup>108</sup> Vgl. hierzu ausführlich Hundt, Kinderschutz nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz.

Eine weitere höherrangige **gesetzliche Mitteilungspflicht** ergibt sich aus dem **verfassungsrechtlichen Elternrecht**<sup>109</sup>, das die Schweigepflicht dann verdrängt, wenn es das Elternrecht erforderlich macht, dass die Eltern Kenntnis haben von einer Information, die ihr Kind der sozialpädagogischen Fachkraft in der Schule anvertraut hat. Denn um das Sorgerecht wahrnehmen zu können, wird den Eltern zwingend ein Informationsrecht über gegenüber ihrem Kind erbrachten Beratungsleistungen zugesprochen. Im Rahmen der sozialpädagogischen Arbeit in der Schulsozialarbeit sind die Kinder und Jugendlichen über diese Verpflichtung aufzuklären. Allerdings führt das aus dem Elternrecht hergeleitete allgemeine Informationsrecht nicht per se zu einer Offenbarung von geschützten Daten gegenüber Eltern(teilen).<sup>110</sup> Denn die verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Kinder sowie ihre Rechte in der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) sind ebenfalls zu beachten, zudem stehen sich im Rahmen des elterlichen Erziehungsrechts ebenfalls Autonomieentwicklung und Fürsorgepflicht gegenüber, welche nach den familienrechtlichen Vorgaben im BGB gegeneinander abzuwägen sind.<sup>111</sup> Auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat ein Schweigerecht dann anerkannt, wenn die Information der Eltern das Wohl des Kindes gefährden würde.<sup>112</sup> Dieser Regelung entspricht auch die schulgesetzliche Regelung für **Mitarbeitende der Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ)**, wonach die Schweigepflicht, die in § 107 Abs. 4 SchulG ausdrücklich für die Mitarbeitenden<sup>113</sup> vorgesehen ist, auch gegenüber den Erziehungsberechtigten gilt, wenn ansonsten eine Unterrichtung der Erziehungsberechtigten die Gesundheit oder das Wohlergehen betroffener Minderjähriger gefährden würde.<sup>114</sup> Hinsichtlich **schulischer Angelegenheiten** besteht für Lernende und Erziehungsberechtigte ein Informationsrecht (§ 47 SchulG). Diese Bestimmung verpflichtet die **Lehrkräfte und die Schulleitung**.

## 5 KINDERSCHUTZVERFAHREN IN DER SCHULSOZIALARBEIT

### 5.1 Rechtsgrundlage für das Verfahren bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

- ✓ Für die Schulsozialarbeit stellen folgende Vorschriften die Rechtsgrundlagen für die Durchführung eines Kinderschutzverfahrens in der Schule dar: § 4 KKG, § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 5a SchulG.
- ✓ Für das Land Berlin wurde für den Ablauf des Kinderschutzverfahrens und die einzelnen Verfahrensschritte ein berlineinheitlicher Handlungsleitfaden zur Zusammenarbeit von Schulen mit den bezirklichen Jugendämtern im Kinderschutz entwickelt. Die dort enthaltenen Vorgaben sind für alle Berliner Schulen verpflichtend.

Für Schulen besteht nach § 4 KKG und § 5a SchulG im Rahmen ihres schulischen Auftrags die **Pflicht bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung** ein Kinderschutzverfahren anzustrengen. Sie haben den Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nachzugehen, wenn ihnen diese bekannt werden, und darauf

<sup>109</sup> Vgl. Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG.

<sup>110</sup> Wiesner/Wapler, SGB VIII, Anh. 4 Rn. 26 unter Hinweis auf die Rechtsprechung des VGH Mannheim, NJW 2020, 1985.

<sup>111</sup> Vgl. hierzu ausführlich Richter/Krappmann/Wapler, Kinderrechte, S. 110. In den Ausführungen wird von einer „unsystematischen Rechtslage“ gesprochen. Vgl. außerdem zum Beratungsanspruch nach § 8 Abs. 3 SGB VIII: Wiesner/Wapler, SGB VIII, § 8 Rn. 46.

<sup>112</sup> BVerfGE 59, 360, 387; vgl. außerdem die in Richter/Krappmann/Wapler, Kinderrechte, S. 106 zitierte Rechtsprechung des BVerfG, wonach die elterlichen Rechte in dem Maße zurücktreten, in dem Kinder selbst in der Lage sind, über ihre Angelegenheiten zu entscheiden.

<sup>113</sup> Unabhängig davon, ob sie Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger im Sinne von § 203 Abs. 1 StGB sind oder nicht.

<sup>114</sup> Vgl. hierzu Kapitel 3.4.

hinzuwirken, dass Maßnahmen zum Schutz und Wohl des Kindes und zur Unterstützung der Eltern erfolgen.<sup>115</sup> Diese Regelungen gelten auch für die Schulsozialarbeit. Wird die Schulsozialarbeit über freie Träger gewährleistet und handelt es sich nicht um berufsgeheimnistragende Personen im Sinne von § 203 Abs. 1 StGB (z. B. bei einem Abschluss als Fachkraft der Erziehung, Kindheitspädagogik, Heilpädagogik etc.) stellt neben der schulrechtlichen Regelung in § 5a SchulG noch § 8a Abs. 4 SGB VIII die Grundlage des rechtlichen Handelns für das Kinderschutzverfahren dar.

Für den **Ablauf des Kinderschutzverfahrens und die einzelnen Verfahrensschritte** wurde ein berlineinheitlicher **Handlungsleitfaden** zur Zusammenarbeit von Schulen mit den bezirklichen Jugendämtern im Kinderschutz erarbeitet. Mit dem Erlass der Gemeinsamen Ausführungsvorschriften zur Zusammenarbeit von Schulen und bezirklichen Jugendämtern im Kinderschutz wurde der Handlungsleitfaden als **verbindliches Verfahren in allen Schulen** und den bezirklichen Jugendämtern eingeführt.<sup>116</sup> Wegen des Ablaufs und der einzelnen Verfahrensschritte sowie der Dokumentation wird insoweit auf den Handlungsleitfaden verwiesen. Für die Übermittlung der erforderlichen Informationen an das Jugendamt gelten: § 4 Abs. 3 KKG, § 8a Abs. 4 S. 3 SGB VIII sowie § 5a i.V.m. § 64 Abs. 3 SchulG.

## 5.2 Information der Polizei erforderlich?

- ✓ *Es gibt keine Anzeigepflicht im Rahmen eines Kinderschutzverfahrens in der Schule gegenüber der Polizei oder Justiz.*
- ✓ *Im Hinblick auf eine Strafanzeige beispielsweise wegen Kindesmisshandlung oder Verletzung der Erziehungs- und Fürsorgepflicht ist zu bedenken, dass eine solche für die zukünftige pädagogische Zusammenarbeit mit den Eltern erhebliche Auswirkungen haben kann, so dass eine Entscheidung die Polizei oder Justiz einzuschalten für die konkrete Situation gut überlegt sein will.*
- ✓ *Sollte es eine akute Notsituation an der Schule geben, in welcher die Hilfe der Polizei notwendig ist, kann diese selbstverständlich jederzeit benachrichtigt werden.*
- ✓ *Eine Anzeigepflicht für Straftaten besteht nur bei geplanten Vorhaben oder der geplanten Ausführung von bestimmten sehr schwerwiegenden Delikten, die in § 138 StGB aufgeführt sind (sog. Katalogstraftaten).*

Es gibt **keine Anzeigepflicht** im Rahmen eines Kinderschutzverfahrens in der Schule gegenüber der Polizei oder Justiz. Die handelnden Fachkräfte (Lehrkräfte, Schulsozialarbeit, Schulleitung) sind ausschließlich veranlasst<sup>117</sup>, bei einer Kindeswohlgefährdung, in welcher ein Handlungsbedarf erforderlich erscheint, das zuständige Jugendamt zu informieren.

Im Hinblick auf eine **Strafanzeige beispielsweise wegen Kindesmisshandlung oder Verletzung der Erziehungs- und Fürsorgepflicht** ist zu bedenken, dass eine solche für die zukünftige pädagogische Zusammenarbeit mit den Eltern erhebliche Auswirkungen haben kann, so dass eine Entscheidung die Polizei oder Justiz einzuschalten, für die konkrete Situation gut überlegt sein will.

Sollte es sich allerdings ausnahmsweise um eine Situation handeln, in welcher die **Unterstützung der Polizei dringend erforderlich** ist (bei einer Gefahrensituation für Mitglieder der Schule oder durch Mitglieder der Schule,

<sup>115</sup> Vgl. hierzu Nr. 2 Abs. 3 Gemeinsame Ausführungsvorschriften zur Zusammenarbeit von Schulen und bezirklichen Jugendämtern im Kinderschutz (AV JugSchul Kinderschutz).

<sup>116</sup> Nr. 3 Abs. 1 AV JugSchul Kinderschutz sowie Handlungsleitfaden Kinderschutz zur Umsetzung der „Gemeinsamen Ausführungsvorschriften zur Zusammenarbeit von Schulen und bezirklichen Jugendämtern im Kinderschutz“ (AV Kinderschutz JugSchul).

<sup>117</sup> Bei der rechtlichen Verbindlichkeit kommt es auf die Frage an, welcher Rechtsvorschrift die jeweilige Fachkraft unterfällt, nach § 4 Abs. 3 S. 1 KKG sind die berufsgeheimnistragenden Personen „befugt“, das Jugendamt zu informieren; nach § 8a Abs. 4 S. 3 SGB VIII haben die Fachkräfte der freien Träger das Jugendamt zu informieren. In diesem Zusammenhang ist zudem die im Rahmen der Fürsorgepflicht allgemeine Garantenpflicht für die anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu beachten.

wie z. B. einer gewaltvollen Auseinandersetzung in der Schule, Waffenbesitz, drohende Entführung, Verdacht auf Suizid, Amoklauf-Gefährdung, terroristische Gefahrenlage etc.), ist diese selbstverständlich sofort zu informieren und um Hilfe und Unterstützung zu bitten. Dies könnte auch der Fall bei einer Gefahrenlage sein, welche das Jugendamt offenbar nicht allein mit eigenen Kräften bewältigen kann. Hier sollte eine entsprechende Absprache mit den sozialpädagogischen Fachkräften im Jugendamt erfolgen. Durch die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen und deren Familien erfahren sozialpädagogische Fachkräfte mitunter von Straftaten, die diese selbst begangen haben oder deren Opfer sie wurden. Grundsätzlich besteht auch hier **keine Anzeigepflicht**.

Anders ist die Situation, wenn eine sozialpädagogische Fachkraft glaubhaft von einem **geplanten Vorhaben oder der geplanten Ausführung** von bestimmten **sehr schwerwiegenden Delikten** (z. B. Vorbereitung eines Angriffskrieges, Geld- oder Wertpapierfälschung, Mord, Totschlag usw.) erfährt. Hier besteht für sozialpädagogische Fachkräfte (wie für alle Menschen) eine Anzeigepflicht an die Ermittlungsbehörden nach § 138 StGB, ansonsten machen sich die betroffenen Personen, die von dem geplanten Vorhaben oder der geplanten Ausführung solcher sehr schwerwiegender Delikte Kenntnis erhalten, selbst strafbar. Diese Anzeigepflicht besteht nur im Rahmen der dort genannten **Katalogstrafaten**. Bei dieser Rechtsvorschrift geht es darum, dass die dort aufgeführten schwerwiegenden Straftaten durch die verpflichtende Anzeige noch verhindert und auf diese Weise die betroffenen Personen oder die Allgemeinheit geschützt werden können. Die Schweigepflicht tritt in diesem Fall zurück.

## 6 AUSSAGE- UND ZEUGNISVERWEIGERUNGSRECHT?

- ✓ *Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit (§ 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB) können sich in einem Strafverfahren grundsätzlich nicht auf ein entsprechendes Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO berufen.*
- ✓ *Für Aussage in einem Strafverfahren benötigen sozialpädagogische Fachkräfte, die als Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, eine Aussagegenehmigung.*
- ✓ *Der Genehmigungsvorbehalt findet auf sozialpädagogische Fachkräfte, die bei freien Trägern der Jugendhilfe tätig sind, keine Anwendung.*
- ✓ *Bei rein polizeilichen Anfragen besteht keine Auskunftspflicht.*

Grundsätzlich besteht gegenüber den Strafgerichten und gegenüber der Staatsanwaltschaft eine Pflicht zur Aussage, welche bei Weigerung mit Zwangsmitteln, also Ordnungsgeld oder Ordnungshaft, durchsetzbar ist.<sup>118</sup> Eine Pflicht zur Aussage im Strafverfahren besteht nicht, wenn diese Person sich auf ein Auskunfts- oder Zeugnisverweigerungsrecht berufen. Neben dem Auskunftsverweigerungsrecht<sup>119</sup>, wonach niemand gezwungen werden soll, gegen sich selbst auszusagen oder dem Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen, ist vorliegend vor allem das Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen von Bedeutung. In der Strafprozessordnung (StPO) wird bestimmten, ausdrücklich benannten Schweigeverpflichteten jeweils über das, was ihnen in dieser beruflichen Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist, ein **Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen** eingeräumt.<sup>120</sup> Der in § 53 Abs.1 S.1 StPO enthaltene Katalog ist abschließend. Er unterscheidet sich damit von dem in § 203 Abs. 1 StGB enthaltenen Katalog, wonach der Kreis der strafrechtlich

<sup>118</sup> § 70 StPO, § 161a Abs. 2 i.V.m. § 70 StPO.

<sup>119</sup> Vgl. § 55 StPO.

<sup>120</sup> Vgl. § 53 StPO.

zum Schweigen verpflichteten Personengruppen deutlich weitergezogen ist als der Kreis der zum Zeugnisverweigerungsrecht Berechtigten. So können sich sozialpädagogische Fachkräfte (§ 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB) **nicht auf ein entsprechendes Zeugnisverweigerungsrecht** berufen.<sup>121</sup> Sind die Fachkräfte der Schulsozialarbeit im **öffentlichen Dienst** angestellt, haben sie eine Zeugnisverweigerungspflicht mit Genehmigungsvorbehalt (§ 54 Abs. 1 StPO). Das bedeutet, dass Angehörige des öffentlichen Dienstes nur aussagen dürfen, wenn und soweit ihnen von der obersten Dienstbehörde eine Aussagegenehmigung erteilt worden ist. Das Erfordernis der Aussagegenehmigung beruht auf der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Der Genehmigungsvorbehalt findet auf sozialpädagogische Fachkräfte, die bei **freien Trägern der Jugendhilfe** tätig sind, grundsätzlich keine Anwendung. Bei **rein polizeilichen Anfragen**, denen keine Ladung im Auftrag einer Staatsanwaltschaft zu Grunde liegt, besteht keine Auskunftspflicht. Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit sollten gemeinsam mit den betroffenen jungen Menschen überlegen, ob eine Aussage bei der Polizei gewollt ist und eine dementsprechende Schweigepflichtentbindungserklärung erteilt werden sollte.

---

<sup>121</sup> Ebenso trifft dies auf die Gruppe der Berufspsychologinnen und -psychologen zu, die ebenfalls zu den berufsgeheimnistragenden Personen gehören.

# 7 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG KJHG	Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetz
Anh.	Anhang
AV	Ausführungsvorschriften
AV JugSchul Kinderschutz	Gemeinsame Ausführungsvorschriften zur Zusammenarbeit von Schulen und bezirklichen Jugendämtern im Kinderschutz
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BGBL	Bundesgesetzblatt
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
Drs.	Drucksache
DS-GVO	Datenschutz-Grundverordnung
ErwGr DS-GVO	Erwägungsgründe der Datenschutz-Grundverordnung
etc.	et cetera
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FRL	Förderrichtlinie
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GRCh	Grundrechtscharta
JAMt	Das Jugendamt (Fachzeitschrift)
Kap.	Kapitel
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen

Nr.	Nummer
NSZ	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
RelKERzG	Gesetz über die religiöse Kindererziehung
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
S.	Seite oder Satz
SchulG	Schulgesetz für das Land Berlin
SchuldatenV	Schuldatenverordnung
SGB I	Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) - Allgemeiner Teil -
SGB VIII	Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe -
SGB X	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz -
SIBUZ	Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren
Sog.	Sogenannte, sogenannter, sogenanntes
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
u.a.	unter anderem
UN-KRK	UN-Kinderrechtskonvention
usw.	und so weiter
Urt.	Urteil
Vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel



## 8 LITERATURVERZEICHNIS

- Dick, Praxishandbuch Recht für soziale Beratung, 1. Aufl. 2023
- Dölling/Duttge/Rössner, Gesamtes Strafrecht, 3. Aufl. 2013
- Hoffmann, Einwilligung der betroffenen Person als Legitimationsgrundlage eines datenverarbeitenden Vorgangs im Sozialrecht nach dem Inkrafttreten der DSGVO, in: NZS 2017, 807 f.
- Hoffmann, Notwendige Praxisumstellung bei Einwilligung in datenverarbeitende Vorgänge, in: JAmt 2018, 2 f.
- Hundt, Datenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe, 1. Aufl. 2019
- Hundt, Kinderschutz nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, 1. Aufl. 2021
- Kepert, Sozialdatenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe, 1. Aufl. 2020
- Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe, 8. Auflage 2022
- Lehmann/Radewagen/Stücker, Alles was Recht ist - Datenschutz und Schweigepflicht in der Schulsozialarbeit, 1. Aufl., 2019
- Lehmann/Radewagen/Stücker, Vertrauensschutz in der Kinder- und Jugendhilfe, in: Jugendhilfe 2018, 429 ff.
- Meysen/Lohse/Schönecker/Smessaert, Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG, 1. Aufl. 2022
- Paal/Pauly, Datenschutz-Grundverordnung Bundesdatenschutzgesetz, 2. Aufl. 2018
- Pehl/Knödler, Datenschutz und Schweigepflicht in der Sozialen Arbeit, 2020
- Richter/Krappmann/Wapler, Kinderrechte, 1. Aufl. 2020
- Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching, BeckOK Sozialrecht, 68. Edition, 1.3.2023
- Rüpke/v.Lewinski/Eckhardt, Datenschutzrecht, 1. Aufl. 2018
- Sydow, Europäische Datenschutzgrundverordnung, 1. Aufl. 2017.
- Wiesner/Wapler, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe, 6. Aufl. 2022

# NOTIZEN



Bernhard-Weiß-Straße 6  
10178 Berlin  
Telefon +49 (30) 90227-5050  
post@senbjf.berlin.de  
www.berlin.de/sen/bjf